Stellungnahmen (privat) Erste Auslegung

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Mittwoch, 20. Februar 2019 11:23
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 3588)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 20.02.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3588

Stellungnahme:
Sehr geehrter Herr Knorr,

Ich habe gehört, dass die Fa. Hilgen plant, in Edewecht eine mobile Steinbrechanlage, mit entsprechender Lärm- und Staubbelästigung aufzustellen, obwohl der vorgesehene Bereich als Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll. Dies soll anscheinend per fadenscheinigem Gefälligkeitsgutachten einfach so abgesegnet werden.

Ich finde es in dem Zusammenhang sehr irritierend, dass bereits gestern (19.03.2019) in aller Eile die schönen großen Bäume nach dem Verkehrskreisel bis zum Gebiet Hilgen sang- und klanglos komplett einseitig gefällt wurden.

Es erhärtet sich bei mir der Eindruck, dass sich die Gemeindeverwaltung stets den Interessen der lokalen Unternehmer beugt und versucht bereits Fakten zu schaffen. Ein offener und transparenter Umgang mit den Bürgern der Gemeinde, um eine Lösung zu finden und allen Parteien gerecht zu werden, sieht jedenfalls anders aus. Ich muss zugeben, dass ich über die anscheinenden Seilschaften in der Gemeinde sehr enttäuscht bin.

Ich halte dieses Vorhaben für völlig inakzeptabel und mache hiermit als Anwohner meinen Einspruch geltend.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Knorr

Von:
Gesendet: Freitag, 15. März 2019 11:35
An: Reiner Knorr
Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195
Anlagen: Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr.pdf

Guten Tag Herr Knorr,

anbei erhalten Sie meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt meiner Stellungnahme.

Vielen Dank.

Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht:

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel eines Bebauungsplanes ist es, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Einzelfall beurteilen zu können. Der Bebauungsplan schafft damit, sofern er wirksam ist, unmittelbar Baurecht.

Die gemeindlichen planerischen Vorstellungen beinhalten unter anderem das Ansiedlungsbegehren zur Erweiterung der Betriebsflächen von dem dort ansässigen Fuhrunternehmen Hilgen. Die Firma möchte das Geschäftsfeld des Bodenaustausches und der Bodenaufbereitung erweitern, indem auf dem Betriebsgelände ein Zwischenlager für unbelastete Böden geplant wird, welches der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt. Im Artikel der NWZ vom 02.03.2019 ist jedoch von einer von Hilgen beabsichtigten Erweiterung der Lagerfläche für belastete Z-Böden um zwei Hektar die Rede. Die Darstellungen der Firma Hilgen in der Presse und von Herrn Torkel bei der Versammlung des Ortsvereins am 04.03.2019 weichen stark von der vorhandenen und einsehbaren Aktenlage ab. Daher sind die Ziele und Zwecke der der Planung für mich weder nachvollziehbar noch durchschaubar.

Hinzu kommt die geplante Verlegung des gesamten Bus- und Fuhrunternehmens aus dem Ortszentrum an diesen Standort. Im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Edewecht ist der fragliche Bereich als „Fläche für eine gewerbliche Erweiterungsoption" vorgesehen. Eine gewerbliche Erweiterungsoption widerspricht der Zuordnung des Standortes für die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten".

Im Zusammenhang mit der Planung fordere ich eine Überprüfung und Bewertung der Gewerbeflächensituation in der Gemeinde Edewecht. Über wie viele Gewerbe- und Industriegebiete verfügt die Gemeinde Edewecht? Wie viele Gewerbegrundstücke sind noch für mittelständische Ansiedlungen und Großansiedlungen verfügbar? Ist bereits heute absehbar, dass mittel- und langfristig keine anderen Gewerbeflächen der Gemeinde mehr angeboten werden können, auf dem die Firma Hilgen ihre Betriebsflächen erweitern kann? Gibt es einen Gewerbeflächenreport aus dem man planerisch Schlussfolgerungen über die zwingende Notwendigkeit einer Erweiterung an ausgerechnet diesem Standort ziehen kann? Das Vorhaben verstößt gegen Abschnitt 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Wie kann die Gemeinde Edewecht nachweisen, dass für die langfristige und geordnete Vorsorge an Gewerbeflächen, wie Herr Torkel sie bei der Versammlung des Ortsvereins am 04.03.2019 immer wieder erwähnt hat, sowie der Zukunftssicherheit des Unternehmens Hilgen, die Erschließung der Flächen zwingend notwendig ist?

Der Trennungsgrundsatz gemäß § 50BimSchG ist nicht ausreichend berücksichtigt.
Der der Trennungsgrundsatz sagt unter anderem folgendes aus:
„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen." Die Immissionsgrenzwerte werden laut den Berechnungen Schallschutzgutachten nur knapp unterschritten, bzw. teilweise sogar überschritten. Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist mit der Ansiedlung von Fuhrunternehmen und Unternehmen zur Bodenaufbereitung keinesfalls vereinbar. Auch werden die erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung im nördlichen

Außenbereich und zur Wohnbebauung östlich des Fuhrkenschen Grenzweges nur theoretisch eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Wohnnutzungen sind daher in jeden Fall zu erwarten.
Die Grundlagen der Planung sind fragwürdig. Die Planung beruht auf zum Teil veralteten Daten (Schallschutzgutachten). Die Prognosen, die teilweise bis zum Jahr 2025 reichen, sind angesichts der aktuellen Entwicklungen äußerst unsicher.

Belange der Raumordnung

Die Ortschaft Friedrichsfehn ist nach dem bisherigen regionalen Raumordnungsprogramm 1996 für den Landkreis Ammerland als Grundzentrum eingestuft. Der Standort hat die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten". Die Ausweisung eines Feuerwehrstandortes in unmittelbarer Nähe zum Grundzentrum entspricht zwar der Schwerpunktaufgabe der Sicherung von Wohnstätten; die Schaffung von Wohnraum im Mischgebiet ist jedoch nur verschwindend gering, sodass die geplante Entwicklung nicht ausreichend den Zielen der Raumordnung entsprechen kann. Die Festsetzung von Gewerbegebieten steht diesem Ziel noch zusätzlich entgegen, da mit erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch die geplanten Gewerbebetriebe, deren Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, zu rechnen ist.
Das raumordnerisch festgelegte Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung unterliegt der gemeindlichen Abwägung. Die Gemeinde gibt hier der gewerblichen Entwicklung den Vorrang vor den Zielen der Raumordnung, obwohl bereits eine gewerbliche Vorbelastung auf der Grundlage rechtsverbindlicher Baugenehmigungen besteht. Warum muss an dieser Stelle noch zusätzlich Grünland, das als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Naherholungsgebiet für Anwohner dient, vernichtet werden? Wurde die Möglichkeit geprüft, die geplante Verlegung bzw. Erweiterung des Firmenstandortes der Firma Hilgen, in das nahegelegene bereits bestehende Gewerbegebiet umzusiedeln?

Schalltechnisches Gutachten / Verkehrsbelastung / Geräuschimmission

Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens durch itap, Oldenburg über die derzeitige Immissions-Vorbelastung durch die L 828 ist eine Verkehrszählung aus dem Jahre 2012. Zu diesem Zeitpunkt waren etliche Baugebiete und Bauvorhaben in der Gemeinde Edewecht / Friedrichsfehn noch gar nicht erschlossen. (z.B. Hein-Bredendiek-Straße. Spiekerooger Straße, Blendermannsweg, Baumschulenweg, südlich des Küstenkanals/ Breddiner Straße, Theodor-Fontane-Straße, Süddorf Bahnweg, Erweiterung Edeka Bruns zum Edeka Center, Erweiterung des Aldi Marktes, Neubau von Wohn- und Gewerbeflächen am Dorfplatz / Dorfstraße und am Ortseingang Friedrichsfehn, neues Gewerbegebiet auf den Gelände der ehemaligen Baumschule Folkerts /an der Straße Im Gewerbepark, Neubau der Feuerwehr, Erhöhung der Kontingente im Deutschen Milchkontor, etc.) Die Daten aus 2012 sind völlig überholt und entsprechen deshalb nicht mehr der heutigen Realität.

Durch die exzessive Bautätigkeiten in den letzten Jahren muss davon ausgegangen werden, dass sich die Verkehrslage insbesondre an der L 828 erheblich verschlechtert hat und das tatsächliche Verkehrsaufkommen im Jahr 2019 viel höher ist, als im Schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Die errechneten Immissionswerte zur derzeitigen Vorbelastung und daraus resultierenden zusätzlichen Immissionskontingenten im Plangebiet Nr. 195 sind somit hinfällig, da die Daten zur Berechnungsgrundlage veraltet sind. Ich fordere eine neue Verkehrszählung zu Berechnung der aktuellen tatsächlichen Immissionsbelastung.

Dass die Gemeinde Edewecht die Lärmpegelüberschreitungen aufgrund der (zu niedrig angesetzten) Vorbelastung zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf nehmen will, und dieses Ziel damit über die

Schutzansprüche der Anwohner stellt, ist nicht hinnehmbar. Eine Begründung, warum die Ausweisung von Gewerbeflächen ausgerechnet auf dieser Fläche stattfinden soll, und nicht z.B. im nahegelegenen Gewerbegebiet auf dem Gelände der ehemaligen Baumschule Folkerts /an der Straße Im Gewerbepark, fehlt völlig. Ich bitte um eine detaillierte Stellungnahme zu dieser Fragestellung.

Ferner kann ich nicht nachvollziehen, warum die Gemeinde auf aktiven Lärmschutz aufgrund der beidseitigen Bebauung an der L 828 verzichten will.

Weiterhin wurden zur Ermittlung der Vorbelastung durch Schallimmissionen als Eingangsdaten lediglich die flächenbezogenen Schallleistungspegel aus dem B-Plan Nr.107 A herangezogen, obwohl konkrete, messbare Immissionswerte der emittierenden Betriebe (Firma Sommerfeld, Autohaus Hilgen) vorliegen und herangezogen werden müssen (Abbildung 6 im Schallschutzgutachten). Dabei wird im Gutachten einfach davon ausgegangen, dass die vorhandenen emittierenden Betriebe die flächenbezogenen Schallleistungspegel gemäß B-Plan Nr. 107 A einhalten, ohne dass eine Prüfung über die tatsächliche Einhaltung der Werte durch einen Sachverständigen des Gewerbeaufsichtsamtes sichergestellt wurde. Ich fordere eine Überprüfung über die Einhaltung der Grenzwerte auf dem Gelände der Firma Sommerfeld, da die zum Zeitpunkt der Planung vorhandenen und somit messtechnisch erfassbaren Lärmimmissionen erheblich von den sich entsprechend den Genehmigungsbescheiden des B-Plans 170 A ergebenden zulässigen Lärmimmissionen abweichen können. Eine korrekte Berechnung der Vorbelastung, Planwerte und Emissionskontingente ist daher nicht möglich und das Schalltechnische Gutachten nicht zweckdienlich.

Die „Verkehrstechnische Untersuchung zur Anbindung des geplanten Feuerwehrstandortes an den Jeddeloher Damm" liegt den Planungsunterlagen nicht bei. (als Quelle [12] im Gutachten angegeben) Das Gutachten soll im Mai 2017 erstellt worden sein, wurde laut Gutachten aber schon im September 2015 durch Herrn Knorr per E-Mail an itap weitergeleitet? = Formfehler

Es fehlt eine Prognose über die Schallimmissionen, die zukünftig vom Plangebiet (verursacht durch die Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Hilgen / Geschäftsfeld Bodenaustausch und Bodenaufbereitung) ausgehend auf die schutzbedürftige Umgebung wirken, nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm).
Die Firma Hilgen möchte das Vorhabengrundstück zur Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen bzw. Fahrzeugen sowie zur Instanthaltung (evtl. Werkstattnutzung, Waschanlage etc) nutzen. Ich fordere ein neues Schalltechnisches Gutachten, das eine genaue Prognose über die zu erwartenden Schallimmissionen im Plangebiet enthält, damit schon im Vorfeld der Bautätigkeiten zuverlässig geprüft werden kann, ob eine solche Betriebserweiterung in der Nähe von Wohngebieten überhaupt zulässig und für das Unternehmen Hilgen sinnvoll sein kann. Was würde die geplante Erweiterung der Betriebsfläche für einen Nutzen für die Firma Hilgen haben, wenn die Betriebsabläufe aufgrund des dabei entstehenden Lärms sehr eingeschränkt werden müssen? In einem neuen Schalltechnischen Gutachten zur Schallimmissionsprognose fordere ich die Berücksichtigung und Betrachtung folgender Punkte:

Folgende Betriebsabläufe auf dem Vorhabengrundstück werden Schallimmissionen verursachen:

- zwischen 6 und 7 Uhr Ankunft der Mitarbeiter, Beladung der Fahrzeuge mit Baumaterialien und Maschinen,
- Abfahrt zu den Baustellen,
- zwischen 7 und 15 Uhr Liefer- und Umschlagvorgänge sowie Instandhaltungsarbeiten in der Werkstatt,
- ab 15 Uhr Rückkehr der Mitarbeiter, Lade und Umschlagtätigkeiten,
- Abfahrt der Mitarbeiter

Zu erwartende Geräusche durch Lade- und Umschlagvorgänge

Auf dem Betriebsgrundstück werden Umschlagtätigkeiten und innerbetriebliche Transportvorgänge durchgeführt. Dabei kommen Radlader, Bagger und Gabelstapler zum Einsatz. Bei der Anlieferung von Schüttgütern treten Abkippvorgänge auf. Für die Berechnung des Beurteilungspegels muss von folgenden Vorgängen ausgegangen werden:

- allgemeine Umschlagtätigkeiten auf dem gesamten Betriebsgrundstück:

  - Radlader fahrend
  - Umschlagtätigkeiten mittels Radlader
  - Ladetätigkeiten mittels Radlader
  - Ladetätigkeiten mittels Gabelstapler
  - Ladetätigkeiten mittels Bagger
  - Umschlag von Schüttgütern im Bereich der Schüttgutboxen
  - Zusammenschieben von Schüttgütern mittels Radlader
  - Verladen von Schüttgütern mittels Radlader
  - Abkippvorgänge (Abkippen von Schüttgütern etc)

Zusammenstellung der Schallleistungspegel der Baumaschinen bei Lade- und Umschlagvorgängen:

Ausgangs und Emissionsdaten der Lade- und Umschlagvorgänge Schallquelle / Vorgang	Bezugs-zeitraum	LWA [dB(A)]	Quelle
allgemeine Umschlagtätigkeiten mit folgenden Teilvorgängen			
Radlader fahrend	6-22 Uhr (16 h)	103,0	[1]
Radlader mit Gabelaufsatz	6-22 Uhr (16 h)	92,7	[1]
Radlader Lkw-Beladung	6-22 Uhr (16 h)	105,3	[2]
Umschlag mittels Gabel-stapler	6-22 Uhr (16 h)	105,2	[2]
Bagger Lkw-Beladung	6-22 Uhr (16 h)	103,4	[2]
Schüttgutumschlag mittels Radlader			
Zusammenschieben von Schüttgütern	6-22 Uhr (16 h)	107,7	[2]
Lkw-Beladung mittels Radlader	6-22 Uhr (16 h)	111,9	[2]
Abkippvorgänge			
Abkippen von Schüttgütern	6-22 Uhr (16 h)	103,5	[2]

Zu erwartende kurzzeitige Geräuschspitzen

Durch den Betrieb der Firma Hilgen im Plangebiet können kurzzeitige Geräuschspitzen auftreten, die speziell durch folgende Vorgänge beschrieben werden:

- Bremsen Entlüften bei Lkw [3]:	LWAFmax = 108,0 dB(A),
- Umschlagvorgänge mittels Radlader [2]:	LWAFmax = 125,1 dB(A),
- Umschlagvorgänge mittels Gabelstapler [2]:	LWAFmax = 120,5 dB(A),
- Umschlagvorgänge mittels Bagger [2]:	LWAFmax = 117,6 dB(A),
- Kofferraumschließen an Pkw [4]:	LWAFmax = 99,5 dB(A),
- Abkippen von Schüttgütern [2]:	LWAFmax = 114,1 dB(A),
- beschleunigte Abfahrt eines Pkw [4]:	LWAFmax = 92,5 dB(A).

Quellen: [1] Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und –verwertung sowie Kläranlagen, Lärm-schutz in Hessen, Heft 1, Wiesbaden, 2002

[2] Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen: Merkblätter Nr. 25, Leitfader zur Prognose von Geräuschen bei der Be- und Entladung von LKW, Essen 2000

[3] Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie: Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungs-lagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Wiesbaden, 2005

[4] Bayerischen Parkplatzlärmstudie nach der RLS-90

Der Anteil von Abbrems- und Beschleunigungsvorgängen sowie Rangiervorgängen der Fahrzeuge muss ebenfalls berücksichtigt werden. Für Streckenabschnitte mit Rangiervorgängen ist jeweils ein Zuschlag von 3 dB(A) zu vergeben.

Die Geräusche des Ziel- und Quellverkehrs auf der L 828 (Jeddeloher Damm) und dem Plangebiet sollten konservativ ebenfalls dem Anlagenlärm zugerechnet werden und die Geräusche durch den Mitarbeiterverkehr müssen berücksichtigt werden. Nur mit einem neuen Gutachten, das gründlich alle immissionsrelevanten Vorgänge betrachtet, kann die Gemeinde eine gerechte und inhaltlich richtige Abwägung vornehmen, die den Wünschen des Unternehmens Hilgen und den Schutzansprüchen der Anwohner gerecht werden kann.

Staubimmission / Gesundheitliche Gefahren

Eine Berücksichtig der zu erwartenden Immissionsbelastung durch Staub, verursacht durch eine Umsiedelung des Fuhrunternehmens und eine Erweiterung der Betriebsflächen für Bodenaufbereitung, fehlt völlig.

Es ist zu erwarten, dass es durch das Aufbereiten und Sieben von belasteten und unbelasteten Böden und anschließender Lagerung in hohen Schutt-Aufschüttungen, die Verarbeitung des Gesteins und der Böden in einer eventuell geplanten Brechanlage sowie den Betrieb des Fuhrunternehmens zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner kommen wird, da die Anwohnergebiete am Fuhrkenschen Grenzweg in vorherrschender Westwindrichtung liegen.

Die entstehenden quarzhaltigen Stäube beim Verladen, Sieben, Lagern und Brechen von Erden / Böden / Bauschutt und deren möglichen mineralischen Bestandteilen wie Naturstein, Lehm, Keramik, Gips, Kalkmörtel, Beton, Zement, Porenbeton, Blähton und Mineralschaumdämmplatten (Bauschutt) sind als krebserregend eingestuft.

Beim Betrieb eines Fuhrunternehemens mit dem Zweck Bodenaustausch und Bodenaufbereitung sowie einer evtl. geplanten Steinbrechanlage ist durch folgende Arbeitsgänge mit erheblichen Feinstaubbelastungen zu rechnen:

- Das Material wird auf Kipper geladen (die schweren Geräte in einem Tiefbau-Unternehmen zum Einsatz kommen sind Dieselfahrzeuge, die einerseits durch die Abgase Feinstäube erzeugen und andererseits auf trockenem Boden Staubfahnen hinter sich herziehen. Dazu kommt die Tatsache, dass beim Aufladen und Abladen der Böden und des Gesteins nochmals Staub entsteht).
- Das Material wird gebrochen und getrocknet (eine weitere Freisetzung von Feinstäuben).
- Die aufzubereitenden Böden und das gebrochene Material werden gesiebt und auf offene Lagerplätze gebracht (Feinstaubentstehung beim Schüttgutumschlag).
- Vom Lagerplatz wird es zum endgültigen Abtransport wieder aufgeladen und umgeschüttet (Feinstaubentstehung beim Schüttgutumschlag).

Folgende Staubbelastungen und daraus resultierende gesundheitliche Folgen für Anwohner sind daher zu erwarten:

- inhalierbarer Schwebstaub, dessen Teilchen maximal zehn Mikrometer groß sind (PM 10) und der damit noch im messbaren Bereich liegt, dringt bis in den oberen Bereich der Lunge, verursacht Husten und Bronchitis
- lungengängiger Feinstaub mit maximal 2,5 Mikrometer großen Partikeln (PM 2,5) kann den Zentralbereich der Lunge erreichen. Er dringt tief in die Atmungsorgane ein und kann dadurch zu Herz- und Kreislauferkrankungen führen
- ultrafeine Partikel, maximal 0,1 Mikrometer (PM 0,1) groß und extrem gefährlich können bis in die Lungenbläschen und ins Blut gelangen, von dort ins Gewebe und in praktisch alle Organe.
- An diese Feinstäube binden sich möglicherweise weitere Schadstoffe, die dann in dieser neuen Kombination zu noch größeren Schäden führen können. Gehen Feinstäube z. B. eine Verbindung mit Schwermetallen ein, sind sie besonders krebserzeugend.
- Feinstäube finden sich ebenfalls in der Abluft von Dieselfahrzeugen und beim Abrieb von Reifen, die beim Betrieb des Fuhrunternehmens und der Bodenaufbereitung der Firma Hilgen vorhanden sind

Je kleiner die Staubteilchen sind, desto größer sind die Entfernungen über die sie transportiert werden und desto tiefer dringen sie in die Lungen vor und daraus resultiert ein umso größerer gesundheitlicher Schaden, den sie anrichten können. Da wir in der Hein-Bredendiek-Straße kaum mehr als 150m vom geplanten Gewerbegebiet und direkt in der vorherrschenden Westwind-Richtung liegen, befürchten wir gesundheitsschädliche Folgen:

- Feinstaub erhöht für Kleinkinder unter einem Jahr das Atemtodrisiko und wirkt sich negativ auf die Entwicklung der Lunge aus, Asthma und Allergien werden dadurch noch verschlimmert
- Es bestehen zusätzliche Risiken für ältere Personen sowie solchen mit schwerwiegenderen Vorerkrankungen der Atemwege bzw. des Herz-Kreislauf-Systems
- Das Einatmen quarzhaltiger Feinstäube ist als krebserregend eingestuft

Zusätzlich ist mit einer eheblichen Belastung durch Grobstaub zu rechnen: Grobstaub ist sichtbar und fühlbar, er wird sich auf unseren Häuserfassaden, Photovoltaik-Anlagen, Terrassen, Gartenmöbeln und Fenstern ablagern. Für den Anlagenstandort, vor allem für die geplanten Lagerflächen für die Böden, sollten meteorologischen Daten von der nächstgelegenen Wetterstation des Deutschen

Wetterdienstes hinsichtlich der zu erwartenden Windrichtungen und -geschwindigkeiten herangezogen werden (die Wohnbebauung östlich des Fuhrkenschen Grenzweges (vor allem Hein-Bredendiek-Straße) liegt in ganzjährig vorherrschender Westwindrichtung, es muss davon ausgegangen werden, dass der Staub aus den Aufschüttungen auf dem Plangebiet direkt zur Wohnbebauung herübergeweht wird)

Zuständigkeiten Umweltamt / untere Umweltbehörde Ammerland

Die Staatlichen Umweltämter sind als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten.

Zwar wurde eine Stellungnahme vom Landkreis Ammerland (vom 27.07.2018) im Planungsverfahren berücksichtigt, diese ist meiner Ansicht nach in absolut unvollständig und damit nicht zweckdienlich. Eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen ist den Unterlagen und der Stellungnahme der Behörde nicht ausreichend zu entnehmen und kann damit nicht gewährleistet werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die untere Umweltbehörde des Landkreises Ammerland keine weiterführenden Bedenken bzgl. des Schutzanspruches der Anwohner und der Umwelt gegen das geplante Gewerbegebiet mit seinen Immissionsbelastungen geäußert hat.
Es ergibt sich eindeutig aus dem vorgelegten Bebauungsplan, dass die zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch das geplante Gewerbegebiet die Gesundheit von Menschen gefährden und erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit verursachen, sowie den Lebensraum zahlreicher Arten zerstört. Der Bebauungsplan Nr. 195 verstößt in weiten Teilen gegen das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Ein Hinweis auf die Aufnahme geeigneter Auflagen, die den notwendigen Immissionsschutz in der Nachbarschaft sicherstellen und die Belange und Schutzansprüche der Natur und deren Bewohner berücksichtigt, fehlt völlig. Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Falls die erheblichen Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, sowie die Verdrängung geschützter Tierarten aus ihren Lebensräumen auch durch Auflagen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss die Umweltbehörde des Landkreises Ammerland die Gemeinde Edewecht darauf hinweisen, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG) und wegen seines Störgrades für Mensch und Natur planungsrechtlich unzulässig ist.

Auch auf die Abstände zwischen den sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen wird im Bebauungsplan und der Stellungnahme des Landkreises nicht ausreichend eingegangen. Es gibt vielfältige, immer von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängende Möglichkeiten der Planung, die dem § 50 BImSchG gerecht werden können.

Ein Beispiel ist die Schaffung gewisser Zwischenräume, sodass unsere Wohngrundstücke und das Grundstück mit dem geplanten Gewerbegebiet, von dem die schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen nicht unmittelbar aneinandergrenzen .Eine Hilfe zur Definition dieser Zwischenräume bietet zum Beispiel der Abstandserlass aus Nordrhein-Westfalen (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlaß) MBl. NW. 1998 S. 744 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 4. 1998 - V B 5 - 8804.25.1 (V Nr. 1/98))

Hierzu werden in einer Abstandsliste Abstandswerte zwischen 100 und 1.500 m aufgeführt und sieben Abstandsklassen zugeordnet. Für die auf dem Grundstück geplante Erweiterung der Betriebsflächen der Firma Hilgen ergeben sich folgende Abstände:

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr. in der Abstandsliste	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500		9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
V	300		2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
			8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		144 -		Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		146 -		Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		159 -		Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

Da sich die angegebenen Abstände im Rahmen der Bauleitplanung als geeignet erwiesen haben, die Ziele des § 50 BImSchG umzusetzen, findet der Abstandserlass mittlerweile auch in den anderen Bundesländern Beachtung und wird ggf. bei Gerichtsverfahren berücksichtigt. Ich fordere eine Einhaltung dieser Abstände um unsere Schutzbedürfnisse als Anwohner sicherzustellen. Leider wurden in der Stellungnahme des Landkreises Ammerland weder die Belange des Immissionsschutzes noch die Belange des Natur- und Umweltschutzes ausreichend berücksichtigt.

Natur – und Artenschutz

Die Beurteilung zu relevanten, schutzbedürftigen Arten im Plangebiet ist völlig unzureichend. Es liegen sehr wohl Vorkommen seltener und bedrohter Vogelarten im Plangebiet vor. Das geplante Gewerbegebiet verstößt gegen Absatz 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten". Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben fehlt.

Hinsichtlich des Artenschutzes sehe ich auch die Festsetzung von sogenannten CEF-Maßnahmen, also Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion erforderlich.

Die geplanten Neubepflanzungen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für die Flächenversiegelung werden, können den Verlust des wertvolleren Lebensraums für die Fauna des Gebietes nicht ausreichend ausgleichen. Es ist den Planungsunterlagen nicht ausreichend zu entnehmen, wo genau sich die Neupflanzungen befinden werden.

Der Lebensraum einer Vielzahl geschützter Tierarten, insbesondere seltene Vogelarten, sind bei Realisierung des Vorhabens bedroht. Es kommt zu einer Störung vor allem in der Brutzeit durch Lärm und Staub.

Die beplanten Flächen und die direkt anschließenden Wiesen und Gehölze sind unter anderem Lebensraum folgender Vogelarten, die auf der Roten Liste der bedrohten Brutvögel des NABU zu finden sind:

Vom Aussterben bedroht:

Moorenten (im ehemaligen Torfabbaugebiet am Querweg)

Stark gefährdet:

Kiebitz

Gefährdet:

Star

Feldlerche

Weißstorch (Storchennest direkt auf dem Grundstück Querweg)

Vorwarnliste:

Gartenrotschwanz (brütet seit 2 Jahren auf dem Grundstück Hein-Bredendiek-Str. 1)

Hinzu kommen Zahlreiche Zugvögel, wie z.B. Wildgänse, die die Flächen mehrere Wochen im Jahr als Rastplätze nutzen. Die Bedeutung dieser Fläche für Gastvogelarten wird überhaupt nicht berücksichtigt.

Durch die entstehenden Geräuschimmissionen aus beim Betrieb des Fuhr- und Abbruchunternehmens ist mit einer erheblichen Scheuchwirkung zu rechen.

Hinzu kommen zahlreiche streng geschützte Fledermäuse, die wir im Sommer jeden Abend bei der Jagd nach Insekten beobachten. Eine Quartiersnutzung der mit Gehölzen bepflanzten Grundstücksfläche am Fuhrkenschen Grenzweg gegenüber der Einfahrt zur Klaus-Groth-Straße ist somit möglich und muss überprüft werden. Eine Abholzung dieser Fläche und des Eichenbestandes am Jeddeloher Damm ist leider schon fast vollständig erfolgt. Eine Genehmigung gemäß Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG § 17 Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen liegt in den Planungsunterlagen nicht vor. Weiterhin möchte ich gerne wissen, wo genau die Anpflanzungen als Maßnahmen zum Ausgleich dieser Eingriffe vorgenommen werden. Den Verweis auf einen Flächenpool halte ich hier nicht für ausreichend. Es ist sinnvoll, im Sinne der

Anwohner die Ausgleichsmaßnahmen direkt auf dem Plangebiet oder auf den unmittelbar angrenzenden Flächen vorzunehmen.

Weiterhin werden die heimischen Rehe, Graureiher, Schwalben, Fasane etc und Feldhasen (ebenfalls auf der Roten Liste als gefährdet eigestuft) ihres Lebensraumes beraubt.

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten fehlt ebenfalls gänzlich. Es ist anzunehmen, das gefährdete Arten wie Kammmolch, Moorfrosch und Feuersalamander ihren Lebensraum im Planungsgebiet und dessen Umfeld haben. Viele streng geschützte Amphibienarten lebten bevorzugt in dauerhaft wasserführenden Weihern und Teichen, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen, wie sie auf dem Plangebiet und dessen Umfeld existieren.

In unmittelbarer Nähe des Plangebietes befindet sich außerdem ein privates Tiergehege mit Eseln, Ziegen, Hühnern und Pfauen, das wir fast täglich mit unseren Kindern besuchen. Auch diese Tiere hätten unmittelbar unter den Lärm- und Staubbelastungen zu leiden.

Belange der Landwirtschaft

In der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet Schoolstraat/ Ecke Jeddeloher Damm befindet sich sehr wohl ein emittierender Betrieb mit Tierhaltung (Rinder). Viel mehr als auf eine etwaige Geruchsimmission durch die Tierhaltung auf das Plangebiet, sollte doch eher anders herum auf die Lärm- und Staubimmissionen geachtet werden, unter der die Tiere unter dem geplanten emittierenden Fuhr- und Steinbrechbetrieb zu leiden hätten.

Erholungsgebiet für Anwohner

Die beplante Fläche und deren Umgebung dient allen Anwohnern als Gebiet zur Erholung und Freizeitgestaltung und ist deshalb für uns von großer Bedeutung. Durch das geplante Gewerbegebiet sinkt der Erholungswert der Landschaft. Erholsame Spaziergänge mit Kindern oder sportliche Betätigungen werden durch den Lärm und Staub gestört und verlieren an Reiz und vor allem an Wirkung. Hier verstößt der Bebauungsplan Nr.195 gegen das Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Abschnitt 1 Punkt 3.: (1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Auch unsere Terrasse und Garten verlieren durch den Lärm und Staub jeglichen Erholungswert. Es kommt zu einem Verlust an Attraktivität und Lebensqualität unserer Grundstücke für alle betroffenen Anwohner.

Wertminderung der Grundstücke

Die Gemeinde Edewecht hat die freien Grundstücke in allen neu entstehenden Baugebieten (z.B. Theodor-Fontane-Straße, Agnes Migel-Straße, Hein-Bredendiek-Straße) als „Bauplätze in bevorzugter und ruhiger Wohnlage" beworben. Ein Planungsbekenntnis der Gemeinde Edewecht, zum Beispiel mit einer frühzeitigen Darstellung des Gewerbestandortes im Flächennutzungsplan war zu keiner Zeit erkennbar. Im Gegenteil: Der Flächennutzungsplan wurde erst zeitgleich mit dem Bebauungsplan veröffentlicht. Anders als von Herrn Torkel beim Treffen am 12.03.2019 dargestellt, konnten wir als zugezogene Neu-Oldenburger keinesfalls eine mögliche Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Hilgen auf dieser Fläche „erahnen", nur weil Hilgen einen Standort am Jeddeloher Damm betreibt. Bei unserer Entscheidung für den Erwerb von unserem Grundstück mit Wohneigentum im Jahr 2014 war eine eventuelle künftige Nachbarschaft der Wohngebiete zu dem geplanten Gewerbegebiet nicht erkennbar. Wir hätten uns niemals für den Erwerb des Grundstückes entschieden, wenn wir etwas von den Planungsabsichten der Gemeinde und den Entwicklungen geahnt hätten. Es handelt hierbei um unsre Altersvorsorge, für die wir über einen Zeitraum von 30 Jahren einen Kredit abbezahlen. Wir haben uns für dieses Grundstück gerade wegen der ruhigen Lage im Grünen entschieden.

Die zu erwartenden Lärm- und Staubimmissionen durch das geplante Gewerbegebiet sind laut der „Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) § 6 Weitere Grundstücksmerkmale" lagebezogene Wertmerkmale:

(4) Lagemerkmale von Grundstücken sind insbesondere die Verkehrsanbindung, die Nachbarschaft, die Wohn- und Geschäftslage sowie die Umwelteinflüsse.

Folgende Studien liegen bereits zum Thema Wertminderung durch Lärmbelästigung vor:

Borjans: Für Einfamilienhäuser liegt die lärmbedingte Wertminderung zwischen 0,2 - 1 % pro Dezibel. Ohne Differenzierung nach Gebäudetypen liegt die Wertminderung für den Gesamtwert der Immobilie im Bereich von 0,5 % pro Dezibel. Für den Bodenwert ergibt sich eine drei- bis vierfache Wertminderung (Quelle: Vgl. Borjans, R.: Immobilienpreise als Indikatoren der Umweltbelastung durch städtischen Kraftverkehr, Düsseldorf, 1983).

Scholland: Negativer Einfluss von Verkehrslärm auf die Bodenwerte beginnt ab einer Lärmbelastung von ca. 50 dB(A). Für die Höhe des lärmbedingten Werteinflusses ist u.a. die Geräuschempfindlichkeit entscheidend, die Höhe der Wertminderung durch den Verkehrslärm steigt mit der Höhe der Geräuschempfindlichkeit. Wertminderung für unbebaute baureife Wohnbaugrundstücke: 1-3,5 % pro Dezibel (in einem Schallpegelbereich von 40-70 dB(A)). In reinen Wohngebieten ist die Bodenwertminderung etwa doppelt so hoch wie in vergleichbaren allgemeinen Wohngebieten (Quelle: Vgl. Scholland, R.: Straßenverkehrsgeräusche in Wohngebieten - Empfehlungen für Immissionsgrenzwerte, Dortmunder Beiträge zur Raumplanung – Band 49, Dortmund 1988, S. 64ff.).

Borowski: Leitet die Bodenwertminderung aus Bodenrichtwerten, die lärmbelastet bzw. lärmunbelastet sind, ab. Für einfache – mittlere Wohnlagen in Abhängigkeit der Verkehrslärmbelastung ergeben sich so:

- > 45 - 50 dB(A) 0 %,
- 50 - 55 dB(A) 2 %,
- 55 - 60 dB(A) 2,75 %,
- 60 - 65 dB(A) 4 %,
- 65 - 70 dB(A) 5,5 %,
- 70 - 75 dB(A) 7,5 %,
- 75 - 80 dB(A) 10 %.

Für gute und sehr gute Wohnlagen sind diese Abschläge zu erhöhen. Der Einfluss von Verkehrslärm auf den Verkehrswert von Eigentumswohnungen wurde mit Hilfe von Kaufpreisen bei Neubauten in mittleren Wohnlagen zu rund - 6,7 % ermittelt. Für sanierte Altbauten ergab sich eine Wertminderung in Höhe von rund 6,6% (Quelle: Vgl. Borowski, A. – K.: Einfluss von Verkehrslärm auf den Bodenwert und auf den Verkehrswert von Eigentumswohnungen, in: DS 2003, 55, sowie http://www.svborowski.de/verkehrslaermartikel.pdf, zugegriffen 12.2.13.).

Daraus ergibt sich für unser Grundstück (IP 4 im Schalltechnischen Gutachten) durch das geplante Gewerbegebiet eine Wertminderung von mindestens 2,75 % allein auf den Bodenwert. Es fehlt im Gutachten eine verlässliche Schallimmissionsprognose. Bei einer korrekten Berechnung der Schallimmissionen werden sich mit Sicherheit eine noch deutliche Verschlechterungen und dadurch eine bedeutend höhere Wertminderung unseres Grundstückes ergeben. Dadurch fühle ich mich in meinem Recht auf Eigentum beeinträchtigt. Ich behalte mir in jedem Fall vor, als Erschwernis Ausgleich Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Durch das geplante Gewerbegebiet erwarte ich eine immense Verschlechterung unserer Wohn- und Lebensqualität und einen Wertverfall meiner Immobilie. Diese Wertminderung bedeutet eine Verletzung meines Grundrechts auf Eigentum nach Art. 14 GG. Somit sind mit der Errichtung eines Gewerbegebietes und der geplanten Verlagerung des Fuhrunternehmens konkrete wirtschaftliche Nachteile für mich verbunden. Es handelt sich folglich nicht lediglich um eine auf der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) beruhende Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, sondern um einen enteignungsgleichen Eingriff. Im Fall des Baus des Gewerbegebietes beantrage ich für unsere Immobilie im Planfeststellungsbeschluss sowohl die Gewährung passiven Schallschutzes als auch die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für den Wertverlust.

Abschluss

Das Abwägungsgebot als Kernstück des Planungsrechts verlangt, dass die von einem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen werden. Unsere Belange wurden mit dem Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan nur unzureichend berücksichtigt. Leider findet die Anhörung erst spät statt, nachdem die Planung bereits viele Monate andauert und sich in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Mein Vertrauen in die Gemeinde Edewecht, die Belange der Umwelt und unsere Interessen und Schutzbedürfnisse als Anwohner ausreichend zu berücksichtigen, ist zutiefst erschüttert. Die zur Aktenlage völlig widersprüchlichen Darstellungen der Gemeindevertreter und des Fuhrunternehmers verunsichern und enttäuschen mich. Die Planungen beruhen auf fehler- und lückenhaften, abstrakten Berechnungen und Betrachtungen, die mit den in der Realität tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten nichts gemeinsam haben.

Ich beantrage die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" sowie den Bebauungsplan Nr. 195 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn für unwirksam zu erklären und von weiteren Planungsabsichten auf diesem Gebiet Abstand zu nehmen.

Was nach den abstrakten und rein theoretischen Berechnungen der Gemeinde Edewecht in diesem Bebauungsplan legal sein könnte, wird von uns Bürgern nicht zwangsläufig als legitim angesehen. Ich bitte Sie inständig unsere Interessen und Schutzansprüche ernst zu nehmen und diese auch entsprechend zu berücksichtigen. Es geht hier um nicht weniger, als das Zuhause vieler Familien. Um unser Zuhause zu schützen, behalte ich mir die Möglichkeit einer Klage vor, sollte es zu keinem annehmbaren Kompromiss kommen.

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Dienstag, 12. März 2019 17:52
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3615)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 12.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3615

Telefon:

Stellungnahme:
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 195 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" ein.

Begründung: Es kommt zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Durch den hier vorliegenden Bebauungsplan werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um im genannten Gewerbegebiet eine erhebliche Erhöhung der Emissionen, in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub zu sanktionieren. Das ist auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zu mehreren Wohngebieten nicht hinnehmbar.

Auch wenn anscheinend Zurzeit eine (mobile) Steinbrechanlage nicht geplant ist, wird mit dieser Änderung des Bebauungsplans die Möglichkeit für die Zukunft geschaffen so eine Anlage oder eine Anlage dieser Art zu betreiben.

(1)

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Freitag, 15. März 2019 11:16
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3616)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 15.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3616

Stellungnahme:
Einwendungen gegen dehn Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht:

Über wie viele Gewerbe- und Industriegebiete verfügt die Gemeinde Edewecht? Wie viele Gewerbegrundstücke sind noch für mittelständische Ansiedlungen und Großansiedlungen verfügbar? Ist es somit zwingend notwendig, direkt an einer Wohnsiedlung ein Gewerbegebiet mit Industriecharakter zu errichten?

Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens durch itap, Oldenburg über die derzeitige Immissions-Vorbelastung durch die L 828 ist eine Verkehrszählung aus dem Jahre 2012. Zu diesem Zeitpunkt waren etliche Baugebiete und Bauvorhaben in der Gemeinde Edewecht / Friedrichsfehn noch gar nicht erschlossen. (z.B. Hein-Bredendiek-Straße, Spiekerooger Straße, Blendermannsweg, Baumschulenweg, südlich des Küstenkanals/ Breddiner Straße, Theodor-Fontane-Straße, Süddorf Bahnweg, Erweiterung Edeka Bruns zum Edeka Center, Erweiterung des Aldi Marktes, Neubau von Wohn- und Gewerbeflächen am Dorfplatz / Dorfstraße und am Ortseingang Friedrichsfehn, neues Gewerbegebiet auf den Gelände der ehemaligen Baumschule Folkerts /an der Straße Im Gewerbepark, Neubau der Feuerwehr am Jeddeloher Damm, Erhöhung der Kontingente im Deutschen Milchkontor, etc.) Die Daten aus 2012 sind völlig überholt und entsprechen deshalb nicht mehr der heutigen Realität.

Es ist zu erwarten, dass es durch das Aufbereiten und Sieben von belasteten und unbelasteten Böden und anschließender Lagerung in hohen Schutt-Aufschüttungen, die Verarbeitung des Gesteins und der Böden in einer eventuell geplanten Brechanlage sowie den Betrieb des Fuhrunternehmens zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner kommen wird, da die Anwohnergebiete am Fuhrkenschen Grenzweg in vorherrschender Westwindrichtung liegen.

Mit einer erheblichen Belastung durch Grobstaub ist zu rechnen: Grobstaub ist sichtbar und fühlbar, er wird sich auf unseren Häuserfassaden, Photovoltaik-Anlagen, Terrassen, Gartenmöbeln und Fenstern ablagern.

Verstößt das geplante Gewerbegebiet evtl. gegen Absatz 1 "Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten". Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben fehlt.

Die beplante Fläche und vielmehr deren Umgebung dient allen Anwohnern als Gebiet zur Erholung und Freizeitgestaltung und ist deshalb für uns von großer Bedeutung.

Eine immense Verschlechterung
unserer Wohn- und Lebensqualität und einen Wertverfall meiner Immobilie wird eintreten.

Hiermit spreche ich mich gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 "westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" sowie den Bebauungsplan Nr. 195 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" aus.

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Freitag, 15. März 2019 20:33
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3618)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 15.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3618

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Mann und ich möchten unsere Einwendung gegen den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 195 mitteilen.
Wir haben unser Grundstück im Jahr 2014 erworben. Die Grundstücke in der Hein-Bredendiek-Straße wurden als "Bauplätze in bevorzugter und ruhiger Wohnlage" ausgewiesen. Wir befürchten durch die vorliegenden Bebauungspläne eine erhebliche Beeinträchtigung unseres täglichen Lebens und unserer Gesundheit, vor allem der Gesundheit unserer zwei Kinder. Das Bebauungsvorhaben würde eine erhebliche Geräusch- und Staubbelastung, evtl. durch gesundheitsschädliche Stoffe, mit sich bringen. Die Entfernung zum betroffenen Grundstück ist minimal und durch den vorherrschenden Westwind wären wir dauerhaft den abgegeben Lärm- und Staubemissionen ausgesetzt. Wir befürchten weiter eine erhebliche Wertminderung unserer Immobilie. Wir stellen uns die Frage, über wie viele Gewerbe- und Industriegebiete die Gemeinde Edewecht verfügt? Warum muss solch ein Gewerbegebiet, ggf. Industriegebiet, direkt an einer Wohnsiedlung angesiedelt werden?
Weiter bitten wir um eine Überprüfung der Natur-und Artenschutz relevanten Fakten. Wir beobachten fast täglich bei Spaziergängen die verschiedensten Tierarten direkt auf dem betroffenen Grundstück der Firma Hilgen und im direkten Umfeld. Diverse Wildgänse rasten auf dem Feld, man kann unter anderem Feldhasen, Rehe, Möwen, Raubvögel, Fledermäuse, Moorenten, Graureiher, Fasane und viele weitere Tiere direkt auf oder über dem betroffenen Grundstück beobachten. Unser persönliches Empfinden ist, dass diese heimischen Tiere nicht weiter ihres Lebensraumes beraubt werden sollten und ihnen im schönen Friedrichsfehn auch weiterhin genügend ruhige, ungestörte Flächen zum Brüten, Rasten, Jagen und Futter suchen zur Verfügung stehen sollten. Das für uns und unsere Kinder so wertvolle Erholungsgebiet direkt vor unserer Haustür würde durch ein Gewerbegebiet erheblich beeinträchtigt werden.
Weiter konnten wir feststellen, dass als Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens über die derzeitige Immissions-Vorbelastung durch die L 828 eine Verkehrszählung aus dem Jahre 2012 herangezogen wird.In diesem Jahr waren diverse Baugebiete und Bauvorhaben in Friedrichsfehn noch gar nicht erschlossen. Die Daten entsprechen daher sicher nicht der heutigen Belastung und müssen neu aufgestellt werden.
Mal ab von allen rechtlichen und formellen Abläufen, können wir als Familie einfach nicht verstehen, weshalb solch ein Bauvorhaben zugelassen werden kann. Es gibt doch sicher genügend andere Möglichkeiten für die Firma Hilgen ihr Gewerbe auszuweiten. Und zwar ohne, dass die Bürger in Friedrichsfehn darunter leiden müssen. Für uns ist auch die Kommunikation bezüglich der Bebauungspläne und des wirklichen Bauvorhabens völlig unklar. Wieso wird eine "Brechanlage" als Berechnungs und Planungsgrundlage herangezogen, wenn diese angeblich gar nicht zustande

kommen soll? Dass so eine Planung nicht auf Wohlwollen stößt, hätte man sich doch sowohl in der Gemeinde als auch bei der Firma Hilgen denken können.
Wir möchten aus allen genannten Gründen Einspruch einlegen und fordern, von dem Bebauungsplan und allen weiteren Planungsabsichten auf dem Grundstück abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

4

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Freitag, 15. März 2019 20:43
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3619)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 15.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3619

Stellungnahme:
- Die Pläne zur Errichtung eines Gewerbegebiets lassen mich einen immensen Wertverfall meiner Immobilie befürchten.
- Durch Lärm, Staub und erhöhtem Verkehrsaufkommen, wird es eine spürbare Verschlechterung der Lebensqualität geben.
- Die Umgebung dient nicht nur den Anwohnern der angrenzenden Grundstücke als Erholungsgebiet.
- Wir haben einen Asthmatiker in der Familie und sind absichtlich aus der Stadt raus und aufs Land gezogen.
- Es ist eine enorme Verschmutzung unseres Eigentums zu erwarten: Gartenmöbel, Spielturm, Fenster und Fassaden, häufigere Reinigung der Lüftungsanlage, etc.
- Hinzu kommt das erhöhte Verkehrsaufkommen von Kipplastern u.ä., auf einer Staße ohne besondere Sicherung bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 70(!) Km/h und in deren Umgebung sehr viele Kinder aufwachsen.
- An der angrenzenden Grünfläche liegt ein Erholungs- und Brutgebiet für Kiebitze. Dieser Vogel ist auf der Roten Liste der Vögel Europas und der EU als gefährtet eingestuft.
- Friedrichsfehn wird vermutlich als Wohnort für Menschen aller Altersklassen an Attraktivität einbüßen.

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Samstag, 16. März 2019 20:27
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3620)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 16.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3620

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit wenden wir uns gegen den Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht.

Für uns ist nicht ersichtlich, warum in dem Gewerbegebiet bei einer Teilfläche die maximal möglichen Lärmemissionskontingente (LEK) von 68,5 db ausgewiesen sind.
Die Gemeinde hat die Interessen der Bürger und die Interessen der Unternehmer sowie der Entwicklung von Friedrichsfehn gegeneinander abzuwägen. Es ist natürlich sinnvoll das ein Fuhrunternehmen aus dem Ortskern an den Rand des Ortes zieht. Allerdings ist es für dieses Fuhrunternehmen nicht erforderlich, dass der maximal mögliche LEK-Wert von 68,5 db von vornherein eingeplant wird. Das Gewerbegebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem größeren neuen Wohngebiet. Die durch die aktuelle Planung ausgewiesenen LEK ermöglichen die Ansiedlung / Errichtung von massiven Anlagen, die sehr nachteilig für die in unmittelbarer und mittelbarer Nachbarschaft lebenden Einwohner Friedrichsfehns sind. Zudem hat die Ausweisung nachteilige Folgen für die Umwelt - insbesondere für die Tierwelt.
Solche Anlagen gehören nicht in die Nähe eines Wohngebietes, sondern in ein Industriegebiet. Daher ist es zwingend erforderlich, dass keine erhöhten LEK-Werte ausgewiesen werden.
Laut Aussagen des vor Ort ansässigen Fuhrunternehmens ist aktuell keine Steinbrechanlage oder etwas dergleichen geplant. Entsprechende Anträge seien auch nicht gestellt worden. Nach dem Gebot der Verhältnismäßig besteht daher weder eine Notwendigkeit für die Ausweisung dieser erhöhten LEK-Werte noch ist es in irgendeiner Weise nachvollziehbar, warum der Firma Hilgen das maximal mögliche an Anlagen (bezogen auf die LEK-Werte) ermöglicht werden soll. Hier werden die vermeintlichen Interessen einer einzelnen Firma viel stärker gewichtet als die Interessen der Anwohner.
Friedrichfehn ist derzeit für seine gute Wohnqualität bekannt und die Einwohnerzahl erhöht sich laufend. Gerade für junge Familien ist der Ort durch die unmittelbare Nähe zu Oldenburg und Edewecht sehr attraktiv. Das spiegelt auch die aktuelle Wohnsituation in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gewerbegebiet wider. Es gibt hier sehr viele Familien mit kleinen Kindern und die Zahl der Kinder wird sich in naher Zukunft weiter stark erhöhen. Diesen Familien wird nicht nur ein großer Teil an Lebensqualität genommen, sondern es entstehen durch das neue Gewerbegebiet (insbesondere durch die erhöhten LEK) erhebliche gesundheitliche Gefahren - besonders für den Nachwuchs! Unter anderem ist mit erhöhter Lärmbelästigung durch die Firmen selber (z.B. LKW-Verkehr, laute Maschinen, Be- und Entladevorgänge, usw.) sowie erhöhter Staubbelästung zu rechnen. Hiermit einher geht ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko!

Der Durchgangsverkehr in Friedrichsfehn ist derzeit extrem hoch. Durch das neue Gewerbegebiet wird sich dieser noch stark erhöhen. Insgesamt ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes für den Durchgangsverkehr und damit für das Wohlbefinden im Ortskern sehr nachteilig.

Wir haben unser Haus erst vor ca. einem Jahr gekauft. Der Wertverlust durch diese Planung des Gewerbegebietes ist enorm. Wer kommt für diesen Wertverlust auf?

Aus der Presse, aus unseren Unterschriftslisten, in den sozialen Medien, bei diversen öffentlichen Veranstaltungen ist ersichtlich, dass ein großer Teil der Einwohner Friedrichsfehn gegen den Bebauungsplan in der derzeitigen Form sind. Warum wird trotzdem ein solcher Bebauungsplan aufrechterhalten?

Das auf Ihrer Homepage errichtete Schallgutachten ist für mich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Warum wird in dem Schallgutachten und in den Planungsakten von einer Steinbrechanlage geredet, obwohl dieses von Gemeindevertretern und der Firma Hilgen dementiert wird?
Das Gutachten beruht u.a. auf einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2012. Diese ist total veraltet und spiegelt nicht mehr die aktuellen Verhältnisse wieder. Warum wurde keine erneute Verkehrszählung durchgeführt?

Warum werden in dem Bebauungsplan erhöhte LEK ausgewiesen?

Wir widersprechen hiermit vehement dem Bebauungsplan Nr. 195 sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn".

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Samstag, 16. März 2019 20:28
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3621)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 16.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3621

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

hiermit wenden wir uns gegen den Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht.

Für uns ist nicht ersichtlich, warum in dem Gewerbegebiet bei einer Teilfläche die maximal möglichen Lärmemissionskontingente (LEK) von 68,5 db ausgewiesen sind.
Die Gemeinde hat die Interessen der Bürger und die Interessen der Unternehmer sowie der Entwicklung von Friedrichsfehn gegeneinander abzuwägen. Es ist natürlich sinnvoll das ein Fuhrunternehmen aus dem Ortskern an den Rand des Ortes zieht. Allerdings ist es für dieses Fuhrunternehmen nicht erforderlich, dass der maximal mögliche LEK-Wert von 68,5 db von vornherein eingeplant wird. Das Gewerbegebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem größeren neuen Wohngebiet. Die durch die aktuelle Planung ausgewiesenen LEK ermöglichen die Ansiedlung / Errichtung von massiven Anlagen, die sehr nachteilig für die in unmittelbarer und mittelbarer Nachbarschaft lebenden Einwohner Friedrichsfehns sind. Zudem hat die Ausweisung nachteilige Folgen für die Umwelt - insbesondere für die Tierwelt.
Solche Anlagen gehören nicht in die Nähe eines Wohngebietes, sondern in ein Industriegebiet. Daher ist es zwingend erforderlich, dass keine erhöhten LEK-Werte ausgewiesen werden.
Laut Aussagen des vor Ort ansässigen Fuhrunternehmens ist aktuell keine Steinbrechanlage oder etwas dergleichen geplant. Entsprechende Anträge seien auch nicht gestellt worden. Nach dem Gebot der Verhältnismäßig besteht daher weder eine Notwendigkeit für die Ausweisung dieser erhöhten LEK-Werte noch ist es in irgendeiner Weise nachvollziehbar, warum der Firma Hilgen das maximal mögliche an Anlagen (bezogen auf die LEK-Werte) ermöglicht werden soll. Hier werden die vermeintlichen Interessen einer einzelnen Firma viel stärker gewichtet als die Interessen der Anwohner.
Friedrichfehn ist derzeit für seine gute Wohnqualität bekannt und die Einwohnerzahl erhöht sich laufend. Gerade für junge Familien ist der Ort durch die unmittelbare Nähe zu Oldenburg und Edewecht sehr attraktiv. Das spiegelt auch die aktuelle Wohnsituation in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gewerbegebiet wider. Es gibt hier sehr viele Familien mit kleinen Kindern und die Zahl der Kinder wird sich in naher Zukunft weiter stark erhöhen. Diesen Familien wird nicht nur ein großer Teil an Lebensqualität genommen, sondern es entstehen durch das neue Gewerbegebiet (insbesondere durch die erhöhten LEK) erhebliche gesundheitliche Gefahren - besonders für den Nachwuchs! Unter anderem ist mit erhöhter Lärmbelästigung durch die Firmen selber (z.B. LKW-Verkehr, laute Maschinen, Be- und Entladevorgänge, usw.) sowie erhöhter Staubbelästung zu rechnen. Hiermit einher geht ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko!

Der Durchgangsverkehr in Friedrichsfehn ist derzeit extrem hoch. Durch das neue Gewerbegebiet wird sich dieser noch stark erhöhen. Insgesamt ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes für den Durchgangsverkehr und damit für das Wohlbefinden im Ortskern sehr nachteilig.

Wir haben unser Haus erst vor ca. einem Jahr gekauft. Der Wertverlust durch diese Planung des Gewerbegebietes ist enorm. Wer kommt für diesen Wertverlust auf?

Aus der Presse, aus unseren Unterschriftslisten, in den sozialen Medien, bei diversen öffentlichen Veranstaltungen ist ersichtlich, dass ein großer Teil der Einwohner Friedrichsfehn gegen den Bebauungsplan in der derzeitigen Form sind. Warum wird trotzdem ein solcher Bebauungsplan aufrechterhalten?

Das auf Ihrer Homepage errichtete Schallgutachten ist für mich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Warum wird in dem Schallgutachten und in den Planungsakten von einer Steinbrechanlage geredet, obwohl dieses von Gemeindevertretern und der Firma Hilgen dementiert wird?
Das Gutachten beruht u.a. auf einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2012. Diese ist total veraltet und spiegelt nicht mehr die aktuellen Verhältnisse wieder. Warum wurde keine erneute Verkehrszählung durchgeführt?

Warum werden in dem Bebauungsplan erhöhte LEK ausgewiesen?

Wir widersprechen hiermit vehement dem Bebauungsplan Nr. 195 sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn".

IV

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Sonntag, 17. März 2019 08:02
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3622)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 17.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3622

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Jahreshauptversammlung am 04.03.2019 in Friedrichsfehn wurde durch Herrn Torkel der Plan 195 vorgestellt. Nicht nur ich war erstaunt, wie rücksichtslos die Planung eines Gewerbegebietes nur wenige Meter von einem neu entstandenen Wohngebiet (Fuhrkenscher Grenzweg) erfolgen soll, obwohl für so ein Objekt in etwas weiterer Entfernung in Richtung Edewecht erheblich bessere Möglichkeiten bestehen.

Seit die Firma Hilgen das Zwischenlager für Böden betreibt, stellen wir eine deutlich höhere Staubbelastung durch Sand und Mutterboden fest (besonders in den Sommermonaten 2018). Zudem hat sich die Geräuschentwicklung durch den LKW-Verkehr, das Abladen der Böden und weitere Erdbearbeitungsmaschinen deutlich erhöht.

Die Erhöhung, der im Bebauungsplan festgeschriebenen Geräusch- und Emissionswerte, dürfte ausschließlich im Interesse der Firma Hilgen liegen, aber keinesfalls in dem, der Anwohner in der Nähe. Wenn die Beschaffung einer Steinbrechanlage nicht mehr zur Diskussion steht, sind die erhöhten Werte nicht mehr erforderlich. Eine Reduktion der Werte wäre folglich wünschenswert und im Sinne der Anwohner.
Außerdem sind in dem Plan, bisher keine Maßnahmen im Hinblick auf Schutz vor Schall und Staub zu erkennen, wie z. B. Erdwälle, Bepflanzungen, Schallschutzwände, Abdeckungen von Erdreich etc.

Offensichtlich stehen die Interessen der Firma Hilgen im Fokus des Gemeinderates. Dass einige hundert Anwohner dadurch an Lebensqualität verlieren, scheint nicht so wichtig zu sein.

Über das vorgelagerte Gewerbegebiet kann sicherlich diskutiert werden, wenn es denn bei den ursprünglich geplanten Rahmenbedingungen bleibt bzw. für die direkten Anwohner bessere Bedingungen geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Sonntag, 17. März 2019 20:59
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3623)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 17.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3623

Stellungnahme:
- Fein-/Grobstaubbildung
- erhöhte Lärmbildung
- erhöhte Verkehrsbildung
- warum in unmittelbarer Nähe der Anwohner und nicht auf existierenden Gewerbeflächen
- keine Erholung auf eigenem Grundstück mehr möglich
- Wertminderung der Anlagen

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Sonntag, 17. März 2019 20:59
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3624)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 17.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3624

Stellungnahme:
-Fein-/Grobstaubbildung sowie Ablagerungen auf Hauserfassade, Photovoltaik-Anlage, Fenstern, Gartenmöbel etc.
-erhöhte Lärmbildung, keine Erholung auf eigenem Grundstück mehr möglich -warum in unmittelbarer Nähe der Anwohner und nicht auf existierenden Gewerbenflächen?
-erwarte ich sogar durch das geplante Gewerbegebiet eine Verschlechterung unserer Wohn-und Lebensqualität bzw. sogar einen Wertverfall meiner Immobilie?

(1)

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Sonntag, 17. März 2019 22:02
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3625)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 17.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3625

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

auch wir sind nicht mit den Plänen der Gemeinde zum Bebauungsplanentwurf einverstanden und legen Einspruch ein.

In erster Linie geht es uns um die Gesundheit und die Lebensqualität. Sowohl mein Mann als auch unsere Tochter leiden an Allergien und Asthma (ärztliche Gutachten können bei Bedarf nachgereicht werden).
Die Pläne der Gemeinde und der Firma Hilgen haben zur Folge, dass mit erhöhtem Feinstaub und Lärm zu rechnen ist. Die gesundheitlichen Folgen sind für uns als Anwohner zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt nicht absehbar!

Solange unsere Sorgen durch entsprechende aktuelle Gutachten und transparente Dokumente sowie ehrliche Aussagen der Gemeinde nicht eindeutig genommen sind, werden wir uns mit rechtlichem Beistand wehren.

6

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Sonntag, 17. März 2019 22:19
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 3626)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 17.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3626

Stellungnahme:
Aufhebung der Lärmschutzkontignete wie derezit geplant. Schuzt der Anwohner vor Lärm der Fahrzeuge und der Siebanlage bei Westwindwetterlagen. Aufhebung der Planuung einer Fläche im nörlichen Bereich für höhere Lärmpegel, da gerade diese Fläche bei Westwindlagen problematisch ist. Wie wird von der Gemeinde damit umgegegangen, dass unsere Grundstsücke im Falle einer Veräußerung nicht mehr soviel Wert sein werden. Käufern wird bei einer Besichtigung sofort die Lärmbelästigung auffallen. Wieviel mehr Fahrzeuge wird durch eine Kooperation der Frima Dahlmann und Hilgen durch den Ort fahren, da in Zukunft sicherlich viel mehr verunreinigte Erde aus der Stadt Oldenburg nach Friedrichsfehn gefahren wird. Wie schützt die Gemeide die Anwohner im Bereich des Furkenscher Grenzweg durch Staubbelastung gerade in trockenen Sommern und Westwindlage. Welche Innhaltstoffe beeinhalten die kontamierten Böden wenn diese durch den Wind in Richtung Wohnsiedlung getragen werden. Ich bitte Sie mir meine Fragen in der Stellungnahme zu beantworten.

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 18. März 2019 01:29
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3627)
Anlagen: ULWFROZL_3627.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3627

eMail:
Telefon:

Stellungnahme:
Stellungnahme siehe Anlage!

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (53,3 KB) beigefügt.

Gemeinde Edewecht

Rathausstraße 7

26188 Edewecht

Edewecht, den 18. März 2019

Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 195 "Westlicher Orsteingang Friedrichsfehn"

Ein Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Grundlage für zukünftige Bauvorhaben. Das Unternehmen Hilgen soll mit dem B-Plan zukunftssicher aufgestellt werden, indem es sich erweitern kann. Grundlage dafür soll ein Gewerbegebiet mit erhöhten LEKs werden, die mit den Ansprüchen sowohl der Anwohner als auch des Raumordnungsprogrammes des Standortes Friedrichsfehn nicht vereinbar sind. 1

Ziel des B-Planes ist, dass die Firma Hilgen ihr Geschäftsfeld im Hinblick auf Bodenaustausch und –aufbereitung erweitern kann. Dazu soll eine Fläche ausgewiesen werden, auf der unbelastete Böden zwischengelagert werden dürfen. Zunächst ist dazu anzumerken, dass erstmal jeder Boden als belastet gilt, so lange nicht das Gegenteil bewiesen ist - so die Aussage der Gemeinde Edewecht.

Im Hinblick auf die geplante Bodenaufbereitung ist mit dem Einsatz verschiedener, großer Anlagen (Trommelsiebmaschine, [mobile] Steinbrechanlage o.Ä.) zu rechnen. In einer E-Mail vom 18.12.2018 von Herrn Knorr (Gemeinde) an Herrn Ihde (ITAP) heißt es „Beigefügt habe ich zu Ihrer Information eine Beschreibung einer mobilen Brechanlage. Für eine derartige Anlage beabsichtigt Herr Hilgen gegebenenfalls einen BImSchG-Antrag zu stellen." In der Anlage dieser E-Mail befindet sich außerdem eine Planzeichnung, in der für ebendie genannte Fläche eine Ausweisung als Industriegebiet angedacht war.

Selbst wenn lt. Herrn Torkel eine (mobile) Steinbrechananlage lediglich als Beispiel für die weitere Planung im B-Plan 195 und in dem dazugehörigen Schallschutzgutachten Verwendung findet und wenn lt. Herrn Hilgen eine solche Anlage nicht geplant ist oder war (Artikel in der NWZ vom 02.März 2019), so stellt sich doch die Frage, warum erhöhe Lärmkontingente für das Planungsgebiet erforderlich sein sollen. Die Aussagen hierzu erachte ich als widersprüchlich. Die gesamte Planung lässt ein konkretes Bauvorhaben vermuten, welches unbedingt Erwähnung finden muss. Allein zur Zwischenlagerung von Böden braucht es keine erhöhten Lärmkontingente. Und genau für diese Fläche (B-Plan 195, Seite 7,

BimSchG) sollen die Lärmkontingente ab einem bestimmten Punkt erhöht werden. Ab diesem Punkt werden die Sektoren ausgewiesen, für die verschiedene, erhöhte LEKs gelten. Um das komplette Bauvorhaben erfassen zu können, müssen verschiedene Zeichnungen herangezogen werden. Hier werden meiner Meinung nach die Bürger der Gemeinde Edewecht, die Anwohner nahe des Planungsgebietes insbesondere, getäuscht und sollen vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Im Schallschutzgutachen wird auf Seite 20 in Abbildung 6 die Lage der zur Ermittlung der Vorbelastung verwendeten Schallquellen dargestellt. Im weiteren Verlauf werden aber Teile dessen nicht mehr mit einbezogen. Unser Grundstück in der Klaus-Groth-Straße wird also zur Ermittlung der Vorbelastung rot markiert und später nicht berücksichtigt. Ich fordere hier eine Korrektur. Gerade die Anwohner der Klaus-Groth-Straße sind durch die in den Unterlagen nicht erwähnte, aber als Beispiel für Vorbelastung herangezogene Fa. Sommerfeld und durch das Verkehrsaufkommen auf der Friedrichsfehner Straße natürlich vorbelastet. Außerdem wird das Gebiet auf der Zeichnung als GEe 3 dargestellt, jedoch wurde uns beim Kauf des Hauses das Gebiet als MI beschrieben. Auch hier bitte ich um Korrektur, da es sich hier um einen Formfehler handelt. Auf Seite 42 des B-Planes heißt es „ Es sind Schutzansprüche der allgemeinen Wohngebiete östlich des Furkenscher Grenzweg und der Mischgebiets-und Gewerbenutzungen im Plangebiet zu berücksichtigen. Die Klaus-Groth-Straße liegt östlich der Straße Furkenscher Grenzweg. Also erwarte ich eine dementsprechende Berücksichtigung.

Die Gemeinde Friedrichsfehn ist nach dem Raumordnungsprogramm 1996 als Grundzentrum mit Schwerpunkt `Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten´ eingestuft.

Auf Seite 17 des B-Plans 195 steht „ Das raumordnerisch festgelegte Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung unterliegt der gemeindlichen Abwägung. Die Gemeinde gibt hier der gewerblichen Entwicklung den Vorrang vor den Zielen der Raumordnung, zumal bereits eine gewerbliche Vorbelastung auf der Grundlage rechtsverbindlicher Baugenehmigungen besteht."

Auf Seite 21 heißt es weiter „ Bei Umsetzung einer Wohnbebauung müssen die Kontingente im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 195 um mindestens 4,1 dB reduziert werden. Eine entsprechende Reduzierung könnte zur Folge haben, dass die bestehende und langfristig angestrebte gewerbliche Nutzung auf dem Plangebiet nicht mehr ohne deutliche Einschränkungen umgesetzt bzw. im Falle des nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Zwischenlagers unmöglich werden kann. Die Gemeinde gibt der gewerblichen Entwicklung den Vorrang und verzichtet auf eine zusätzliche Wohnbebauung westlich des Fuhrkenschen Grenzwegs und wird die o.g. Emissionskontingentierung in den Bebauungsplan übernehmen".

Unter dem Unterpunkt Verkehrslärm steht ferner „ Die Vorbelastung durch den Verkehrslärm von der L828 führt dazu, dass die Orientierungswerte von 65/55 dB(A) tags/nachts für das geplante Gewerbegebiet um bis zu 4dB(A) tags und um bis zu 5 dB(A) nachts überschritten werden. In den Mischgebieten erfolgt eine Überschreitung der Orientierungswerte von 60/50 dB(A) tags/nachts um bis zu 5db(A) tags und bis zu 6 dB(A) nachts. .....

Die Gemeinde Edewecht nimmt die Überschreitungen aufgrund der Vorbelastung und zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf. Auf aktiven Schallschutz wird aufgrund der örtlichen Situation mit

beidseitig straßenseitig ausgerichteter Bebauung an der L828 verzichtet. Für die Neubauten und größere Baumaßnahmen , die einem Neubau gleichkommen, werden jedoch folgende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich:

- Zum passiven Schallschutz der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (z.B. Wohnzimmer, Schlafräume und Büroräume) sind Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den aus den Lärmpegelbereichen I bis V resultierenden Schalldämm-Maße R'_{w1res} nach DIN 4109-1 festzusetzen.
- In zukünftigen Schlafräumen ist zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 ein Schalldruckpegel von < 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Belüftung zu gewährleisten. Zukünftige Schlafräume, die im stärker belasteten Straßenrandbereich (südlicher Abschnitt Teilbereich III) geplant werden, sind z.B. mit schallgedämmten Lüftungssystemen so auszustatten, dass im Nachtzeitraum der o.g. Beurteilungspegel im Rauminneren nicht überschritten wird. Im unmittelbaren Straßenrandbereich (Lärmpegelbereich IV und V) sind Schlafräume zu vermeiden.
- Zukünftige Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone), die in den stärker belasteten Straßenrandbereichen (entspricht in etwa Lärmpegelbereich III bis V) geplant werden, sind im Mischgebiet zur geräuschabgewandten Seite auszurichten oder ggf. durch andere Gebäude abzuschirmen. Durch Gebäudeabschirmungen kann ein um 5dB(A) verminderter Außenlärmpegel angesetzt werden. Im Gewerbegebiet gilt dies für Flächen in den Lärmpegelbereichen IV bis V. Hierzu werden entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

Mit den vorgesehen Maßnahmen kann ein gesundes Wohnen und Arbeiten ermöglicht werden".

Hierzu stellen sich mir einige Fragen:

Wie ist es mit den Zielen der Raumordnung vereinbar auf Wohnbebauung zu verzichten?

Die Vorbelastung durch Verkehrslärm sollte eher von den geplanten Baumaßnahmen abhalten. Wie kann die Gemeinde diese als Argument FÜR ebendiese verwenden? Das lässt sich wohl kaum mit der Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten vereinbaren, selbst wenn das Gewerbe Vorrang erhält.

Die Baumaßnahmen für Neubauten inklusive der Ausrichtung von Schlaf-und (Außen-) Wohnbereichen zeigen deutlich, dass bereits bestehende Bauten in diversem Umfang beeinträchtigt werden und schließt einen Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen meines Erachtens nach völlig aus. Hier muss unbedingt nachgebessert werden.

Inwieweit hält die Gemeinde es für gesund und sinnvoll, wenn man seinen Außenwohnbereich durch Gebäudeabschirmungen vor den Geräuschentwicklungen schützt? Ist es nicht deutlich gesünder, wenn eine Gebäudeabschirmung gar nicht erst von Nöten wäre? Man kauft doch nicht teure Grundstücke auf dem Land, um sich dann alles zuzubauen. Wie sollen denn solche Gebäude aussehen? Hat das noch was mit den früher so hoch beworbenen „Bauplätzen in bevorzugter und ruhiger Wohnlage" zu tun?

In einer E-Mail von Herrn Torkel an mich steht „Der Lärmgutachter muss Vorbelastungen aus anderen Gewerbebereichen in seine Berechnung einbeziehen. Daher ist das Gelände der Firma Sommerfeld berücksichtig worden". Ich finde weder im B-Plan noch im Schallschutzgutachten einen Hinweis auf diese Firma. Dazu fordere ich die entsprechenden, nachvollziehbaren Nachweise.

Die Verkehrszählung, derer Ergebnisse sich die itap in ihrem Schallschutzgutachten zur Prognose bedient, stammt aus dem Jahr 2012 und ist damit veraltet. Das Verkehrsaufkommen hat sich in der Zwischenzeit logischerweise erhöht, da mittlerweile mehr Baugebiete erschlossen sind (Neubausiedlungen östlich des Planungsgebietes) und die gewerbliche Entwicklung auch zugenommen hat (Edeka Center, Umbau des Aldi-Marktes, usw.). Hierzu muss unbedingt eine aktuelle Zählung stattfinden, die das tatsächliche Verkehrsaufkommen widerspiegelt.

Ferner erwarte ich, dass bei einer erneuten Zählung auch die Friedrichsfehner Straße östlich des Plangebietes berücksichtigt wird, da das Verkehrsaufkommen auch dort hoch ist und somit als Vorbelastung gelten muss.

Umwelt

Der B-Plan 195 beschreibt auf Seite 43 „Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die Festsetzung der Gewerbegebiete begründet. ..... Der hier versiegelungsbedingte, dauerhafte, flächige Verlust von Lebensraum stellt im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erhebliche Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen dar".

Auf Seite 50 heißt es weiterhin „Auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19, Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar".

Auf Seite 51 wird beschrieben, die verbleibenden, erheblichen Beeinträchtigungen in dem der Gemeinde Edewecht zur Verfügung stehenden Flächenpool im Fintlandsmoor umzusetzen.

Also verbleiben selbst nach geplanten Ausgleichsmaßnahmen vor Ort noch ERHEBLICHE Beeinträchtigungen, die weit ab vom Planungsgebiet entfernt ausgeglichen werden sollen. Dies ist nicht zu akzeptieren und bedarf einer erneuten Überprüfung. Schließlich herrschen die Beeinträchtigungen in dem Planungsgebiet vor. Der Lebensraum einiger schützenswerter Tierarten wird hier wissentlich zerstört. Gerade reviertreue Vögel wie z.B. der Weißstorch (Nest auf einem Grundstück im Querweg) werden hier nicht berücksichtigt. Die Liste weiterer, gefährdeter Vogelarten muss zwingend berücksichtigt werden. Dazu gehören mittlerweile leider auch der Star und die Feldlerche. Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss unbedingt erfolgen.

Wertverlust

Der Wertverlust unserer Immobilie in der Klaus-Groth-Straße bei Durchführung des Bauvorhabens lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht realistisch darstellen, da wir in diversen, wichtigen Punkten keine Daten im B-Plan und im Schallschutzgutachten finden können, die die derzeitige und prognostizierte Ausgangslage festlegen. Hierzu behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Abschluss

Zum Schluss lässt sich sagen, dass sowohl der B-Plan als auch das schallschutztechnische Gutachten fehlerhaft und teilweise nicht vollständig sind. Die Aussiedlung des Firmensitzes der Fa. Hilgen vom Ortskern auf das Planungsgebiet stellt meiner Meinung nach kein Problem dar. Das ist allerdings eine mittelfristige Planung, die ich in meiner Stellungnahme heute daher außer Acht lasse.

Die Erhöhung der LEKs auf dem Planungsgebiet stellt hingegen sehr wohl ein Problem dar. Eine Erhöhung der LEKs ist nicht notwendig, sofern keine produzierenden Gewerbe bzw. Anlagen in Planung sind. Daher fordere ich die Abstufung der LEKs, so dass sehr wohl ein normales Gewerbegebiet ausgewiesen werden darf, welches Kleingewerbe und Wohngebiete zulässt. Für weitere Maßnahmen sollte die Gemeinde Edewecht dringend andere Flächen prüfen, zumal die Firma Hilgen über eine Fläche im Industriegebiet in Edewecht verfügt. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 18. März 2019 10:30
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3628)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3628

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Mann und ich wohnen seit November 2013 in Fidifehn. Wir haben uns bewusst für diesen Umzug aus der Stadt aufs Land entschieden, um hier im Grünen zu leben und von der Lebensqualität zu profitieren. Durch die geplante Änderung des Plans Nr. 195 sehen wir unsere Wohn- und Lebensqualität sowie insbesondere unsere Gesundheit zutiefst gefährdet. Eine Erhöhung der LEK auf dem Gelände lehnen wir auf jeden Fall konsequent und kategorisch ab!
Freundliche Grüße

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 18. März 2019 10:59
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3629)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3629

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin GEGEN die Errichtung einer Steinbrechanlage in Friedrichsfehn.
Die Hauptgründe liegen in folgenden Punkten:

-Lärmbelästigung
-Staubentwicklung (gesundheitliche Gefahren, Verschmutzung) -Wertminderung der Grundstücke

Vielen Dank für die Kenntnisnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 18. März 2019 11:10
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3630)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3630

Stellungnahme:
Ich erwarte durch das geplante Gewerbegebiet eine immense Verschlechterung unserer Wohn- und Lebensqualität und einen Wertverfall meiner Immobilie.
Ich erwarte erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner durch das Aufbereiten und Sieben von belasteten und unbelasteten Böden und anschließender Lagerung in hohen Schutt-Aufschüttungen, die Verarbeitung des Gesteins und der Böden in einer eventuell geplanten Brechanlage sowie den Betrieb des Fuhrunternehmens.
Das Gebiet ist von uns für große Bedeutung, da wir die Fläche als Erholung und Freizeitgestaltung nutzen.
Ich erwarte eheblichen Belastungen durch Grobstaub. Grobstaub ist sichtbar und fühlbar, er wird sich auf unseren Häuserfassaden, Photovoltaik-Anlagen, Terrassen,Gartenmöbeln und Fenstern ablagern.

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 18. März 2019 17:28
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3631)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3631

Stellungnahme:
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
Ich möchte mich mit diesem Schreiben, meine Bedenken zum Bebauungsplan 195 äußern . Ich Frage mich, welche gesundheitlichen Auswirkungen diese Anlage auf die Umwelt hat, insbesondere auf Mensch und Tier. Des weitern weiß man nicht welch Materialien dort gelagert werden soll und wie weit diese belastet sind. Natürlich auch die Belästigung durch Lärm und Staub. Auch das Schallgutachten von 2012 sollte hier nicht als Maßstab Verwendung finden. Des weitern sehe ich durch das zukünftige erhöhte Verkehrs aufkommen,eine Gefahr für die Anwohner, ins besonders der Kinder.

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 18. März 2019 18:09
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3632)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3632

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns gerne zum Thema äußern.

In 2017 haben wir in der [redacted] Grundstück erworben.
Wir haben uns bewusst für den Kauf entschieden, da wir gerne in eine ländliche Wohngegend ziehen wollten, wegen der besseren Luft und der Ruhe.
Der damalige Bebauungsplan enthielt überhaupt keinen Hinweis darauf, das eine Änderung geplant war. Im Gegenteil, es sollte weiterer Wohnraum geschaffen werden.
Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes, Schaffung eines Gewerbegebietes, haben wir nun die große Befürchtung, dass es mit der Ruhe und der guten Luft sehr schnell vorbei sein wird.
Durch den vorwiegend herrschenden Westwind werden die Belastungen in allen Wohngebieten, zwischen dem Fuhrkenscher Grenzweg und dem Wildenloher Forst große Auswirkungen haben.
Wir sind beide Allergiker und haben nun starke Bedenken, dass durch die Entstehung einer Steinbrechanlage die Staubbelastung sich sehr stark erhöhen wird. Nicht nur in der Atemluft, sondern auch durch Ablagerungen des Staubes in unseren Gärten, auf unseren Fahrzeugen und unseren Dächern, vor allem auf den Warmwasserkollektoren, den Photovoltaikanlagen und vieles andere mehr. Der Lärm einer solchen Steinbrechanlage und die damit verbundenen Vibration des Bodens (mögliche Schäden an Wohneigentum) wird auch nicht unerheblich sein. Das Alles betrifft bei anderen Windverhältnissen natürlich auch den Ortskern mit Schulen, Sportanlagen, Autohäusern, alle Geschäfte und in Richtung Edewecht die Betriebe zur Milch-/Fleischerzeugung.
Außerdem hat solch ein Gewerbegebiet auch Auswirkungen auf Flora und Fauna. Erholsame Spaziergänge, Fahrradtouren und andere sportliche Betätigungen werden dadurch ebenfalls beeinträchtigt.
Der Abstand des neuen Gewerbegebietes zu den Wohngebieten scheint uns sehr gering.
Wir gehen davon aus, das dadurch eine große Verschlechterung der allgemeinen Wohn- u. Lebensqualität eintritt. Ganz zu schweigen vom Wertverlust der Immobilien.
Hätten wir zum Zeitpunkt des Grundstückskauf bereits von dem Vorhaben gewusst, hätten wir uns gegen den Kauf entschieden.
Wir können uns auch nicht vorstellen, dass eine solche Anlage in unmittelbarer Nähe ihres gerade bezogenes Eigenheim, bei Ihnen persönlich Begeisterung findet.

Es gibt bestimmt eine andere Örtlichkeit in der Gemeinde Edewecht die besser als Standort für eine Steinbrechanlage geeignet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 18. März 2019 20:05
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3633)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3633

Stellungnahme:
Sehr geehrte Frau Lausch,

zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie dem Bebauungsplan Nr. 195 möchte ich folgende Stellungnahme abgeben bzw. Anmerkungen machen.
Das geplante Gewerbegebiet mit eindeutigem Industriecharakter ist aus unserer Sicht in dieser Art zumutbar.
Lt. Firma Hilgen ist auf dem durch die geplante Änderung betroffenen Areal keinerlei Anlage o.ä. geplant, welches die von der Gemeinde vorgeschlagenen LEKs rechtfertigt. Sicherlich ist es unabdingbar, für den Umschlag bzw. die Lagerung von Sand, Erden oder ähnlichem Material einen Antrag nach BImschG zu stellen, jedoch konnte die Gemeinde uns nicht erklären, warum dies mit erhöhten LEKs einhergehen muss.
Das von der Gemeinde offensichtlich ohne Rücksicht auf bestehende Wohn- und Naturgebiete zu errichtende Gewerbegebiet verletzt eindeutig die Schutzbedürfnisse der unmittelbar angrenzenden Wohnbereiche, sowie die bis dato weitestgehend unberührte Natur.
Die zu erwartende definitiv erhöhte Lärmbelastung durch eine sehr stark emittierende Anlage (Bsp. Steinbrechanlage, wie im Lärmschutzgutachten bereits erwähnt oder auch Klassieranlage o.ä.), ebeso wie die Fein- und Grobstaubbelastung und die unter Umständen entstehenden Vibrationen haben nachweislich einen schädliche Wirkung auf Mensch und Natur.
Der Wertverlust unseres Hauses würde untragbar. Die in unserem Haus installierte Luftfilteranlage würde durch die zukünftige Belastung durch Staub unnötig strapaziert, ein stark verkürztes Wartungsintervall und damit steigende Kosten sind die Folge. Die Wohnqualität sinkt rapide.
Nach wie vor stellt sich uns die Frage, warum die Gemeinde ein ungebrochenes und unserer Meinung nach nicht zu tolerierendes Interesse hat, das Leben der bereits ansässigen und der zukünftigen Anwohner Friedrichsfehns unerträglich zu machen. Herr Torkel war bis dato nicht im Stande, eine plausible Erklärung hierzu abzugeben, was für uns darauf hindeutet, dass es einzig und alleine um die Belange der Gemeinde geht, und dies notfalls mit vorsätzlicher Herabsetzung der Lebensqualität.
Uns stellt sich ebenfalls nach wie vor die Frage, warum eine völlig veraltete Verkehrszählung aus dem Jahr 2012 als Grundlage für ein schalltechnisches Gutachten mit Stand 01/2019 hergenommen wird. In dem offensichtlich nicht berücksichtigtem Zeitraum bis zur Erstellung des Schalltechnischen Gutachtens hat sich sehr viel getan, was die Verkehrsdichte nachweislich hat ansteigen lassen. Ausflüchte des Herrn Torkel, dass "die paar Autos mehr nichts ändern", ist schlichtweg an den Haaren herbeigezogen. Sämtliche Anwohner der neu entstandenen Wohngebiete (Klaus-Groth-Str., Gorch-Fock-Str., Hein-Bredendiek-Str., Spiekerooger Str., etc) nutzen nicht nur den Fuhrkenscher Grenzweg, sie befahren ebenfalls den Jeddeloher Damm und das sogar in beide Richtunge. Die Taktrate der Tanklastzüge für den Lieferverkehr der DMK in Edewecht ist ebenfalls um ein Vielfaches gestiegen und sollte

ebenfalls Berücksichtigung finden. Wir fordern daher ein neues Gutachten basierend auf dem der Realität entspreche nden Daten.
Ich möchte des Weiteren darauf hinweisen, dass das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht unter Punkt 2 - Verwendete Unterlagen, hier Punkt [12] auf eine im Mai 2107 erstellte verkehrstechnische Untersuchung verweist, welche schon im September 2015 durch Herrn Knorr per Mail übermittelt wurde.
Zusammenfassend möchte ich sagen, dass es keinen Grund gibt, ein Gewerbegebiet mit erhöhten LEKs auszuweisen, da es ja laut der Gemeinde und auch laut der involvierten Firma Hilgen keine konkreten Pläne oder gar Anträge für eine Anlage oder den grundsätzlichen Betrieb eines stark emittierenden Systems gibt. Es sei denn, die von der Gemeinde oder auch von der Firma Hilgen getätigten Aussagen entsprechen nicht der Wahrheit.

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 18. März 2019 20:06
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3634)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3634

Stellungnahme:
Sehr geehrte Frau Lausch,

zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie dem Bebauungsplan Nr. 195 möchte ich folgende Stellungnahme abgeben bzw. Anmerkungen machen.
Das geplante Gewerbegebiet mit eindeutigem Industriecharakter ist aus unserer Sicht in dieser Art zumutbar.
Lt. Firma Hilgen ist auf dem durch die geplante Änderung betroffenen Areal keinerlei Anlage o.ä. geplant, welches die von der Gemeinde vorgeschlagenen LEKs rechtfertigt. Sicherlich ist es unabdingbar, für den Umschlag bzw. die Lagerung von Sand, Erden oder ähnlichem Material einen Antrag nach BImschG zu stellen, jedoch konnte die Gemeinde uns nicht erklären, warum dies mit erhöhten LEKs einhergehen muss.
Das von der Gemeinde offensichtlich ohne Rücksicht auf bestehende Wohn- und Naturgebiete zu errichtende Gewerbegebiet verletzt eindeutig die Schutzbedürfnisse der unmittelbar angrenzenden Wohnbereiche, sowie die bis dato weitestgehend unberührte Natur.
Die zu erwartende definitiv erhöhte Lärmbelastung durch eine sehr stark emittierende Anlage (Bsp. Steinbrechanlage, wie im Lärmschutzgutachten bereits erwähnt oder auch Klassieranlage o.ä.), ebeso wie die Fein- und Grobstaubbelastung und die unter Umständen entstehenden Vibrationen haben nachweislich einen schädliche Wirkung auf Mensch und Natur.
Der Wertverlust unseres Hauses würde untragbar. Die in unserem Haus installierte Luftfilteranlage würde durch die zukünftige Belastung durch Staub unnötig strapaziert, ein stark verkürztes Wartungsintervall und damit steigende Kosten sind die Folge. Die Wohnqualität sinkt rapide.
Nach wie vor stellt sich uns die Frage, warum die Gemeinde ein ungebrochenes und unserer Meinung nach nicht zu tolerierendes Interesse hat, das Leben der bereits ansässigen und der zukünftigen Anwohner Friedrichsfehns unerträglich zu machen. Herr Torkel war bis dato nicht im Stande, eine plausible Erklärung hierzu abzugeben, was für uns darauf hindeutet, dass es einzig und alleine um die Belange der Gemeinde geht, und dies notfalls mit vorsätzlicher Herabsetzung der Lebensqualität.
Uns stellt sich ebenfalls nach wie vor die Frage, warum eine völlig veraltete Verkehrszählung aus dem Jahr 2012 als Grundlage für ein schalltechnisches Gutachten mit Stand 01/2019 hergenommen wird. In dem offensichtlich nicht berücksichtigtem Zeitraum bis zur Erstellung des Schalltechnischen Gutachtens hat sich sehr viel getan, was die Verkehrsdichte nachweislich hat ansteigen lassen. Ausflüchte des Herrn Torkel, dass "die paar Autos mehr nichts ändern", ist schlichtweg an den Haaren herbeigezogen. Sämtliche Anwohner der neu entstandenen Wohngebiete (Klaus-Groth-Str., Gorch-Fock-Str., Hein-Bredendiek-Str., Spiekerooger Str., etc) nutzen nicht nur den Fuhrkenscher Grenzweg, sie befahren ebenfalls den Jeddeloher Damm und das sogar in beide Richtunge. Die Taktrate der Tanklastzüge für den Lieferverkehr der DMK in Edewecht ist ebenfalls um ein Vielfaches gestiegen und sollte

ebenfalls Berücksichtigung finden. Wir fordern daher ein neues Gutachten basierend auf dem der Realität entspreche nden Daten.
Ich möchte des Weiteren darauf hinweisen, dass das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht unter Punkt 2 - Verwendete Unterlagen, hier Punkt [12] auf eine im Mai 2107 erstellte verkehrstechnische Untersuchung verweist, welche schon im September 2015 durch Herrn Knorr per Mail übermittelt wurde.
Zusammenfassend möchte ich sagen, dass es keinen Grund gibt, ein Gewerbegebiet mit erhöhten LEKs auszuweisen, da es ja laut der Gemeinde und auch laut der involvierten Firma Hilgen keine konkreten Pläne oder gar Anträge für eine Anlage oder den grundsätzlichen Betrieb eines stark emittierenden Systems gibt. Es sei denn, die von der Gemeinde oder auch von der Firma Hilgen getätigten Aussagen entsprechen nicht der Wahrheit.

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 18. März 2019 21:16
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3635)
Anlagen:	ULXQOBXN_3635.txt

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3635

Stellungnahme:
An die
Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Betreffend: Einwand gegen Planungsvorhaben 195 und dazu in Relation stehende, weitere Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden finden Sie bitte meine Stellungnahme bzw. Einwände bzgl. des Planungsvorhabens 195 rund um die Ausweisung eines Gewerbegebiets mit erhöhten LEKs am westlichen Ortsrand Friedrichsfehn.

0. Vorab - kurze Stellungnahme zum möglichen Umzug der Firma Hilgen

---

Ich möchte vorab darauf hinweisen, dass ich zunächst speziell eine Verlegung des Betriebes der Firma Hilgen aus dem Ortskern für absolut sinnvoll und wünschenswert halte, sowohl als Bürger z.B. im Hinblick auf Entlastung des Ortskerns, verbesserte Sicherheit des Schulwegs usw. als auch aus "unternehmerischer" Sicht der Firma Hilgen, welche am jetzigen Standort u.a. einen vermutlich stark eingeschränkten Zugang vorfindet (Auffahren vom Gelände auf die Straße, gerade beim "Linksabbiegen").

Die Verlegung des gesamten Betriebes an den geplanten Standort würde vermutlich eine "Entschärfung" der genannten Situationen ermöglichen - wobei ich das innerorts zu erwartende Verkehraufkommen nicht als massiv reduziert einschätze, da Busse und LKW nach Verlassen des Geländes ja weiterhin Ziele in beiden Richtungen anfahren werden.

Problematisch erachte ich die mit dieser "Idee" einehergehenden Erweiterungen, welche aus meiner Sicht in erheblichem Maße unverhältnismäßige zukünftige Mehrbelastungen der umliegenden Wohnbebauung mit sich bringt.

Bezugnehmend auf vielfältige Aussagen, sowohl durch die Firma selbst, wie auch aus der Gemeindeverwaltung, bestehen momentan keinerlei "Planungen" im Hinblick auf Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der Firma Hilgen - für mich sind die im Vorhaben angestrebten Zusatzkontingente allein schon damit nicht nachvollziehbar und daher in Gänze aus dem Vorhaben zu streichen.

1a. Planungsvorgabe "Bevorzugung von Wohnraum" vs. Gewerbeausbau

Die Gemeinde gibt im vorliegenden Vorhaben entgegen des bisherigen Raumordnungsprammes 1996 für den Standort Friedrichsfehn hier ausdrücklich nicht dem Wohnbau, sondern vielmehr diesem sogar entgegenstehendem Ausbau von "emissionsintensivem" Gewerbe mit industriellem Charakter.

Ich erachte ein wohlüberlegtes Maß an (Klein-)Gewerbe mit entsprechender Berücksichtigung der Bevorzugung von Wohnraum für sinnvoll und auch absolut möglich. Eine Förderung/Schaffung von lokalen Gewerbemöglichkeiten im Rahmen von kleineren, eingeschränkten Gewerbeflächen und/oder Mischbebauung fördert die zukunftsfähige Ortsenwicklung und trägt u.a. auch zu einer stabilen Finanzierung des Ortes bei.

Im Fokus sollte dabei jedoch stets der Schutz von Natur und Mensch stehen, gerade wenn eine Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe besteht, und dies vor allem auch im Hinblick auf die angestrebte und teils beworbene "gehobene Wohnqualität".

Ganz im Gegensatz dazu steht jedoch die vorliegende Planung, welche aus meiner Sicht offenkundig massiv auf Gewerbeförderung, mit sogar in großen Teilen industriellem Charakter ausgelegt ist, gerade auch bzgl. der angestrebten LEKs.

1b. Planungen bzgl. Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten ("Steinbrechanlage" als Beispiel)

Die Planungen sehen zusätzliche Kontingente bzgl. möglicher Umweltbelastungen (Lärm, Staub, Wasser) vor; dies wird anhand einer "möglichen" (mobilen?) Steinbrechanlage ausgeführt.
Wie oben erwähnt, sind nach diversen Aussagen (u.a. auch von Herrn Hilgen selbst) keine entsprechende Anlage und zugehörige Arbeiten angedacht. Damit sind etwaige Zusatzkontingente diesbezüglich obsolet und damit auch aus dem Planungsvorhaben auszuschließen.

Des weiteren sehe ich mich nach Durchsicht der Unterlagen (Schallschutzgutachten seitens der itap Oldenburg und E-Mails) sehr wohl veranlasst, eine bereits teilweise vorhandene "Idee" einer solchen bzw. vergleichbarer Anlagen für die Aufbereitung von Böden (wie z.B. Siebanlagen, Anlagen/Tätigkeiten zur Durchmischung usw.) anzunehmen - das vorliegende Planungsvorhaben schafft hierfür die für mich absolut abzulehnenden Grundlagen für diesbezügliche zukünftiger Genehmigungsverfahren.

Generell ist schon die Ansiedelung eines Fuhrunternehmens an dieser Stelle bedenklich, eine Lagerung und Aufbereitung von Böden, Schutt usw. in angedachtem Maß jedoch eindeutig einem explizit ausgewiesenem Industriegebiet mit entsprechenden Abständen und Auflagen zuzuordnen.

Dies legen nicht zuletzt auch die in den Unterlagen enthaltenen Grenzwertempfehlungen nahe, welche zum einen bereits weit über den für Gewerbegebiete zulässigen angesiedelt sind, und im weiteren auch noch in bestimmten Rahmen überschritten werden dürfen.

2. Bewertung der Grundlagen und Analysen der zu erwartenden Belastungen / Festsetzung von "Zusatzkontingenten"

In den Gutachten zum o.g. genannten Planungsvorhaben sind Empfehlungen u.a. bzgl. der Schallschutzgrenzwerte enthalten. Diese sind vordergründig auf einen ggf. möglichen Einsatz einer (mobilen?) Steinbrechanlage ausgelegt.

In den enthaltenen Unterlagen wird u.a. anhand einer (mobilen ?) Steinbrechanlage die zu erwartende Auswirkung auf die umliegende Bebauung analysiert; u.a. wird eine vormals angedachte Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft darin als der aktuellen Planung entgegenstehend ausgewiesen.

Bedenklich ist dabei auch, dass sich an das nun wegfallende Gebiet die bereits bestehende Bebauung nur eine Straßenweite entfernt direkt anschliesst. Für ggf. neu enstehende Wohnbebauung werden desweiteren besondere Schallschutzmaßnahmen wie Ausrichtung der Terrassen und Balkone auf abgewandter Seite, zusätzliche Filter in den Lüftungsanlagen usw. empfohlen - für Gebäude auf der anderen Strassenseite (im bestehenden Wohngebiet) wird hierzu nichts erwähnt.

In den Analysen fehlen sämtlich detailierte Angaben, welche tatsächlichen Emissionen solche Anlagen und vor allem auch zugehörige Tätigkeiten mit sich bringen. U.a. zu berücksichtigen wären dabei auch der zugehörige LKW-Verkehr bzgl. Transport (gerade Anfahren / Abbremsen), Abkippen und Beladen (Klappern, Anschlagen), Verfahren der Böden usw. auf dem Gelände durch Raupen usw. (Anfahren/Abbremsen, aber auch "Kratzen" von Metall über Stein...).

Desweiteren fehlen detailierte Angaben/Analysen bezugnehmend auf zu erwartende Staubquellen und- qualitäten; hier zu erwähnen wären u.a. Feinstäube aus erhöhtem Verkehrsaufkommen, Staubentwicklung beim Verladen von Böden, Staub durch Verwehen während der Lagerung, Staub durch Verarbeitung / Aufbereitung der Böden (z.B. Sieben, Brechen, Vermengen).

Auch eine Einbeziehung der allgemeinen Wetterlage, im speziellen auch der vorherschehenden Westwinde und damit einergehender "Konzentration" der Belastungen ("Einwehen" von Lärm und Staub) fehlt vollständig.

Die in den Analysen herangezogenen Bezugswerte wie Vorbelastung durch Verkehr oder umliegendes Gewerbe sind teils stark veraltet (Verkehrzählung im Jahr 2012) und mit Rücksicht auf die seit dem stark veränderte Situation (neue Wohngebiete, neue Gewerbeflächen/nutzung; erhöhtes Verkehrsaufkommen) überholt und auch in Hochrechnungen nicht mehr representativ.

Auch hier weise ich nochmals ausdrücklich daraufhin, das unser Wohngebiet (Klaus-Groth-Straße) ohnehin schon eine Mehrbelastung durch Verkehr und Gewerbe trägt (60dB Tag, 55dB / Nacht).
Anliegen der Gemeinde im Rahmen des Schutzes von Wohnraum sollte also -nochmals erwähnt -nicht sein, bereits durch bestehende Vorbelastung erhöhte Grenzwerte "voll" auszuschöpfen, sondern im Gegenteil nach Möglichkeit sogar die Belastung durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren!!!

Grundsätzlich legen die Planungen eine Anpassung von Grenzwerten mit Rücksicht auf Vermeidung zukünftiger "Auseinandersetzungen" bzw. drohender Konsequenzen dieser nahe, statt dem aus meiner Sicht eigentlich zu Grunde liegendem Konzept des Schutzes für Mensch und Natur (Grenzwerte sind nicht in erster Linie gedacht als Grundlage für rechtliche Auseinandersetzugen, sondern dienen dazu, eine übermäßige Belastung und Gefährdung der "Umwelt" zu vermeiden!)

3. Umwelt - Tiere, Pflanzen, Wasser, Mensch

Das im Vorhaben behandelte Gebiet ist auf vielfältige Weise "Lebens- und Wohnraum". Neben der Wohnbebauung in nächster Nähe befindet sich das Gebiet durch die Ortsrandlage eingebettet in eine noch relativ natürliche Umgebung mit Lebensraum für diverse, teils geschützte bzw. bedrohte Arten.

Die zukünftigen Belastungen durch Lärm und Staub werden diese Lebensräume und damit auch die Tier- und Pflanzenwelt stark gefährden bzw. vertreiben.

Neben den direkten Auswirkungen von Lärm z.B. während der Brutzeiten und Belastungen u.a. der Atemwege durch (Fein-)Staub ist kann auch eine mittelbare durch z.B. in Gewässer eindringende Belastungen nicht ausgeschlossen werden - diese gelangen dann sowohl direkt als auch indirekt (z.B auch durch Fellpflege usw.) in die Nahrungskette. Auch hierzu findet sich in den Unterlagen keine detailiertere Analyse. In diesem Punkt fordere ich eine Untersuchung seitens der zuständigen Behörden.

Daneben ist von einer massiven Oberflächenversiegelung im betroffenen Gebiet auszugehen, was zu einer erheblichen Mehr- bzw. Überbelastung der abführenden Gewässer führen sollte; dies soll über ein ggf. anzulegendes Gewässer im nördlichen Bereich abgefangen werden. Das wiederum bedeutet, das potentiell belastetes Wasser (durch Auswaschung der noch zu prüfenden Böden), mindestens aber stark verdrecktes Wasser direkt in den Kreislauf eingebracht wird.
Hierzu fehlen ebenfalls detailierte Angaben und Analysen, aus denen u.a. entsprechende Effekte und geeignete Gegenmaßnahmen ersichtlich würden.

Nicht zuletzt ist durch die Lärm- und Staubentwicklung auch eine massive Belastung der bereits bestehenden Wohngebiete zu erwarten; Durch die vorherschenden Westwinde kann davon ausgegangen werden, dass die Gebäude, Gärten und etwaige Anlagen (Solarstrom, Solarthermie) sowie Luftfilter usw. der Lüftungsanlagen durchaus in Mitleidenschaft gezogen werden.

Gerade auch in Zeiten intensiverer Nutzung der Gärten usw. im Sommer kann von einem stark erhöhten Staubaufkommen ausgegangen werden, da die gelagerten Böden dann entsprechend trocken sind und damit noch schneller verweht werden können.

Ganz grundsätzlich fordere ich eine viel detailiertere Auseinandersetzung / Analyse - u.a. ist für das gefühlte Lärmempfinden nicht nur die objektive Lautheit (dB) sondern vielmehr gerade auch das Geräusch an sich (z.B. Rauschen vs. Quietschen oder Knallen) sehr entscheidend. Eine befahrene Straße mit Durchgangsverkehr wirkt völlig anders als eine naheliegende Baustelle mit typischem Maschinenlärm wie Hämmern, Sägen, Flex usw.

4. Lebens- und Wohnqualität - Naherholungsgebiet

Neben den direkten Auswirkungen auf Natur, Mensch und Wohnraum, ergibt sich auch durch die "Industrialisierung" mit ggf. aufzubauenden Maßnahmen bzgl. Schallschutz, Gewässerschutz usw. ein massiver Eingriff in die Wirkung der umgebenden Natur.

Das betroffene Gebiet ist aktuell in einem noch recht naturnabelassenen Zustand, mit vielen Pflanzen und Tieren und nicht zuletzt damit einem hohen "Erholungsfaktor", welcher im allgemeinen häufig und gerne nicht nur von Anwohnern aus dem angrenzenden Wohngebiet sondern auch darüber hinaus genutzt wird.

Ein Erhalt des Bereiches im jetzigen Zustand ist auch aus dieser Sicht absolut erstrebenswert.

5. Wertminderung - "Lebenswerte" Wohnqualität und finanzielle Auswirkung

Eine solch massive Änderung des Wohnumfeldes hat neben eines nachvollziehbaren Verlust von Wohnqualität durch Lärmbelästigung auch zu nicht "normalen" Zeiten (z.B. erwartende Hochzeiten zu erweiterten Arbeitsbeginn und Ende zwischen 6:00 und 22:00 Uhr), oder Staub auf der Terasse und im Garten in Tassen usw. schneller verstaubte Fenster/-rahmen, -dichtungen usw. dadurch urächlich natürlich auch einen nicht unherheblichen finanziellen Verlust zur Folge, da mit einem verstärktem Wertverlust der Immobilien zu rechnen ist. Dies einerseits ursächlich durch unmittelbare Auswirkungen wie o.g. Lärm und Staub, aber auch mittelbar durch verstärkte Alterung der Anlagen zur Lüftung, Solarthermie und -stromgewinnung usw.

6. Ökonomische Ortsentwicklung: einseitiger Verzicht auf "Mehrwert durch weiteren Ausbau von Gebieten gehobener Wohnlage"

Im vorliegenden Planungsvorhaben wird explizit dem Gewerbe, und hier speziell der Entwicklung eines einzigen Betriebs der Vorrang vor der Wohnraumentwicklung gegeben.
Auch aus ökonomischer Sicht im Sinne der nachhaltigen Ortsenwicklung stellen sich hier einige Fragen.
Ein Wegfall eines bereits angedachten weiteren Wohngebietes am Grenzweg und die massive Einschränkung von weiteren Möglichkeiten von Gebieten in diesem Bereich ist nicht nachvollziehbar.
Gerade auch vor dem Hintergrund der allgemein als "gehobene" beworbene Wohnsituation, welche auch aus Sicht der Gemeinde finanziell interessant, sowohl in der Phase des Verkaufs von Flächen, sowie auch im Sinne der zukünftig zu erwartenden Einnahmen und Kaufkraftzuwächse in solchen Gebieten, ist in Relation zu der eiseitigen Förderung eines Betriebes mit zu erwartenden minimalen Mehrbeschäftigungen und Effekten der Unternehmenssicherung nicht ersichtlich, warum hier so massiv "wohlwollend" gegenüber dem Gewerbe geplant wurde.

7. Planung zu Förderung/Ansiedelung von Gewerbe als Grundlage zur Ortsentwicklung vs. Förderung eines einzelnen Betriebes

---

In den Unterlagen wird u.a. der Förderung von Gewerbe der Vorzug gegenüber dem Wohnraum gegeben. Fraglich finde ich hierbei, dass das hier vorliegende Vorhaben allein schon in der Größe nahezu vollständig eine Erweiterung eines einzelnen Betriebes umfasst; zumal die ausgwiesenen Zusatzkontingente nur auf diesen Flächen Berücksichtigung finden.
Direkt angrenzende Flächen für weitere Betriebe sind nur sehr eingeschränkt vorhanden - und in diesen Bereichen dann auch nur mit im Verhältnis erheblich reduzierten Kontingenten mit Rücksicht auch auf die bestehende, umliegende Bebauung ausgewiesen.

8. alternative Standorte / alternative (Klein-) Gewerbe und fehlende Analysen

---

Gänzlich fehlend in den Unterlagen sind ebenfalls Analysen bzgl. alternativer Standorte für ein derartiges "Gewerbe". Im erweiterten Umfeld gäbe es sicherlich sinnvollere Bereiche. Dies könnte z.B. das bestehende bzw. noch im Aufbau befindliche Gewerbegebiet beim Kreisel zwischen Jeddeloh und Edewecht sein; entsprechende Untersuchungen natürlich auch hier vorrausgesetzt.

Ebenso befinden sich auch Flächen im bestehenden Gewerbegebiet am westlichen Ortsrand Edewecht bereits im Besitz der Firma Hilgen - auch da wäre durchaus zu prüfen, ob ein entsprechender dorthin nicht zuletzt auch aus unternehmerischer Sicht wesentlich sinnvoller wäre, zumal dort eine günstigere Verkehranbindung z.B. an die B401 gegeben wäre.

Wie schon erwähnt, sind in der vorgelegten Planung lediglich kleine Flächen mit starken Einschränkungen für weitere Betriebe vorgesehen; auch hier fehlen sämtlich Analysen / Prognosen über mögliche Betriebe und deren sinnhafte Ansiedelung in diesen Bereichen.

Ich fordere daher eine erneute, unbeeinflusste, wesentlich detailiertere Auseinandersetzung mit dem angedachten Planungsvorhaben.
Ich behalte mir vor, ggf. auch rechtliche Maßnahmen zur Wahrung meiner Rechte inkl. möglicher Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Stellungnahme wurde eine TXT-Datei (16,5 KB) beigefügt.

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Montag, 18. März 2019 22:46
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3636)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 18.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3636

Stellungnahme:
Sehr geehrte Gemeinde Edewecht,

2014 haben mein Mann und ich das Grundstück in der gekauft. Wir haben uns für Friedrichsfehn entschieden, weil Friedrichsfehn laut Raumordnungsplan ein Grundzentrum ist für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist. Uns klingt es in Erwartung des Babauungsplans Nr. 195 jetzt im Nachhinein wie Hohn und Spott, wenn wir daran denken, dass unser Grundstück als ruhig und in bevorzugter Lage beworben wurde. Wir sind wegen der damals an uns ausgegeben Informationen davon ausgegangen, dass wir uns für einen ruhigen Ort mit Naherholungsmöglichkeiten entschieden haben. Als wir dann von der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und des Bebauungsplans Nr. 195 erfahren haben, sind wir aus allen Wolken gefallen. Das kann doch echt nicht wirklich ihr ernst sein, mit diesem Bebauungsplan irgendeine Anlage, sei es eine Steinbrechanlage, Siebanlage oder was auch immer, in Wurfweite zu bestehender Wohnbebauung mit Hilfe von erhöhten Lärmemissionskontingenten zu ermöglichen! Die Folge wären enorme Lärmbelästigungen und eine nicht hinzunehmende Feinstaubbelastung. Friedrichsfehn würde damit genau das verlieren, weshalb wir uns für diesen Ort entschieden haben. Sie können sich sicher sein, dass wir das nicht kampflos hinnehmen werden.

Ist dieser Bebauungsplan überhaupt rechtens?
Wir sehen das nicht so. Diesem Bebauungsplan liegt ein Schallemissionsgutachten zugrunde, das vorne und hinten hakt. Die Daten sind aus dem Jahr 2012 (!) und wegen der sich in den vergangenen Jahren in Friedrichsfehn komplett veränderten Situation total veraltet. So sind z. B. inzwischen diverse Wohngebiete neu dazugekommen, u. a. unsere Hein-Bredendiek-Straße, Spiekerooger Straße, Blendermannsweg uvm. Es ist für uns befremdlich, das sich ein Gutachten auf errechnete und nicht tatsächliche Werten stützt. Das ist absolut realitätsfern. Inakzeptabel ist, dass bei der Erstellung des Gutachtens nur die Immissionsvorbelastung durch die L828 berücksichtigt wurde, nicht aber von der Firma Sommerfeld oder Firma Hilgen am Jeddeloher Damm. Es ist auch sehr befremdlich wie mit wirklich schlechten, leider wohl zulässigen, Tricks für das geplante BImSchG-Areal auf dem geplanten Gewerbegebiet die zulässigen Emissionen in die Höhe getrieben worden sind, um dort ein Industriegebiet "light" entstehen
lassen zu können. Es ist doch absolut realitätsfern zu glauben, man könne um eine zukünftige Lärm- und Dreckquelle herum alles in der Lautstärke tiefer setzen und hätte am Ende keine Mehrbelastung für die dort wohnenden Bürger. Das lässt sich mit einem einfachen Beispiel anschaulich belegen:
Hat man fünf Sänger, die mittellaut singen, dann klingen die zusammen auch wirklich mittellaut. Singen vier Sänger nun leise, der fünfte dafür aber genau das lauter, was die anderen vier in der Summe leiser singen, so wird dieser eine laute Sänger alle anderen sehr stark übertönen und enorm hervorstechen. Mögliche Zuhörer würden nur noch

den "Schreihals" hören. Es ist einfach Unsinn, man könne Lärm verteilen wie Obst. Das funktioniert auf keinen Fall in der Praxis, sondern nur in der Theorie.

Welche Auswirkungen wird ein Areal mit erhöhtem Lärmimmissionskontingent innerhalb des geplanten Gewerbegebiets für uns haben?

. Das fatalste ist, dass unser Haus und unser Grundstück, die unsere Altersvorsorge darstellen, sich im Wert erheblich mindern werden. Wir fühlen uns gerade in diesem Punkt von der Gemeinde enteignet und finanziell schwer geschädigt, weshalb über eine Schadensersatzklage nachzudenken sein wird, sollte der Bebauungsplan in dieser Form beschlossen werden.

. Aufgrund des zu erwartenden Lärms werden wir uns in unserem Garten nicht mehr der für uns sehr wichtigen Ruhe erfreuen können. Der Erholungswert wird nicht mehr gegeben sein.

. Beim beispielsweisen Betrieb einer Steinbrechanlage würde sich ein Staubfilm über unseren Garten und unser Haus legen. Unsere Wohn- und Lebensqualität wird erheblich sinken.

. Unsere Photovoltaikanlage wird eingestaubt werden und deutlich weniger Strom erzeugen, was finanzielle Einbußen mit sich bringen wird.

Welche Auswirkungen sind für die Natur zu erwarten?

Wir erfreuen uns jedes Mal über die ganzen Tiere, die wir hier in unserem Garten und auf den Wiesen zu sehen bekommen. Wir möchten gar nicht alle aufzählen, wollen aber eindringlich darauf hinweisen, dass hier u. a. gefährdete bis stark gefährdete sowie streng geschützte Tiere regelmäßig zu sehen sind, wie Fledermäuse, Störche, Kiebitze, Stare und die Feldlerche. Sogar ein sehr seltenes Eisvogelpaar wurde im letzten Jahr auf der Wiese am Querweg gesichtet. Hinzu kommen die vielen Wildgänse, die hier jedes Jahr auf den Wiesen Station machen. Bei dem zu erwartenden Lärm und Dreck würden diese in ihrem Leben hier ebenfalls stark eingeschränkt oder sogar vertrieben. Das darf unseres Erachtens nicht sein.

Fazit

Wir erwarten von der Gemeinde Edewecht, dass dieser Bebauungsplan in dieser Form mit diesen erhöhten Lärmemissionskontingenten nicht genehmigt wird. Wenn denn ein Gewebegebiet hier entstehen soll, dann bitte ein ganz "normales" und ruhiges mit üblichen Emissionswerten für "nicht produzierendes Gewerbe".
Die Gemeinde sollte sich gut überlegen, ob sie es möchte, dass hier in Zukunft zugunsten eines ortsansässigen Einzelunternehmers ein Streitherd entstehen soll oder ein friedliches Miteinader.

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Dienstag, 19. März 2019 00:08
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3637)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 19.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3637

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell entsteht eine Wohnbebauung südl. des Plangebietes in der Spiekerooger Straße. Dieses Gebiet wurde bei der Planung u.a. bei der Betrachtung und Festlegung der Emissionskontingente nicht berücksichtigt. Bereits Ende des letzten Jahres wurden dort die ersten Rohbauten für die Einfamillienhäuser errichtet. Auch ein Mehrfamilienhaus ist bereits im Bau. Die ersten Familien werden im Frühjahr einziehen. Auch wir werden auf einem Grundstück in der Spiekerooger Str. ein Einfamilienhaus bauen.
Der Schall/Lärm macht nicht am Jeddeloher Damm "HALT", ebenso wenig wie möglicher Staub/Feinstaub eines gewerblich genutzten Geländes mit einer möglichen mobilen Brechanlage.

Durch so eine geplante Steinbrechanlage sehen wir hier eine klare Wertminderung des von uns erworbenen Grundstückes und dem damit verbundenen Bau unseres Einfamilienhauses.
Auch wird unsere geplante Putzfassade des Hauses in deutlich kürzeren Zeiträumen erneuert werden müssen. Die damit verbundene Kosten wären deutlich höher als von uns geplant.
Des Weiteren sehen wir hier eine klare gesundheitliche Belastung und Gefährdung durch den anfallenden Lärm und möglicherweise auch durch den Feinstaub an.

Unsere Wohn- und Lebensqualität würde dadurch erheblich eingeschränkt und verschlechtert.

MfG

Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Dienstag, 19. März 2019 00:11
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; r.abel@nwp-ol.de
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3638)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 19.03.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3638

Stellungnahme:
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn"

Btr. Regionales Raumordnungsprogramm 1996 für den Landkreis Ammerland: "Die Ortschaft Friedrichsfehn ist nach dem regionalen Raumordnungsprogramm 1996 für den Landkreis Ammerland als Grundzentrum eingestuft. Der Standort hat die Schwerpunktaufgabe "Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten".
Diese Schwerpunktaufgabe ist schwerlich mit der Einrichtung eines Gewerbegebietes mit erhöhten Emissionskontingenten (hier: LEK) in unmittelbarer Nachbarschaft bestehender Wohngebiete vereinbar.

Btr. Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 195 (itap) vom 10.01.2019 Als Berechnungsgrundlage für Immissonsprognose der Verkehrsgeräusche werden Verkehrszähldaten der L828 aus 2012 zugrunde gelegt und mit einem Zuwachs von 0,48% pro Jahr für PKW und einem Zuwachs von 1,66% pro Jahr für das Prognosejahr 2033 berechnet.
Nicht berücksichtigt ist hierin die Verkehrszunahme - insbesondere des Schwerlastverkehrs - durch die geplante Infrastrukturänderung (also die Errichtung des Gewerbegebiets) an sich.
Nicht berücksichtigt sind die Verkehrsbewegungen auf dem Fuhrkenscher Grenzweg. Diese wurden durch Herrn Torkel in der Jahreshauptversammlung des Ortsverein Friedrichsfehn am 04.03.2019 als nicht relevant eingestuft. Hierbei handelt es sich nicht um eine überprüfte Aussage. Auf dem Fuhrkenscher Grenzweg finden relevante Verkehrsbewegungen durch das inzwischen angeschlossene Neubaugebiet "Hein-Bredendiek-Str." sowie durch die Nutzung durch landwirtschaftliche Grossmaschinen statt. Insofern ist die Lärmemmission keineswegs vernachlässigbar.
Insofern ist die Lärmvorbelastung grundsätzlich zu niedrig angesetzt.

Immissionskontingent IP 10 Nachtzeitraum: 40,2 dB (A) in Verbindung mit der Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises: Das Gesundheitsamt des Landkreises hat keine Bedenken, wenn die schalltechnischen Maßnahmen umgesetzt werden. Die passiven Schallschutzmaßnahmen sind bei Neubauten bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen zwingend umzusetzen Hier liegt bereits im unkorrigierten (s.o.) Gutachten eine Überschreitung der von der WHO in den "Night Noise Guidelines for Europe" empfohlenen Begrenzung der nächtlichen Lärmbelästigung von max. 40 dB (A) zur Vermeidung nachteiliger Gesundheitseffekte in einem bereits bewohnten Gebiet vor. An anderen bereits bewohnten IP wird dieser Wert nur knapp unterschritten.Ein der Realität angepasstes bzw. korrigiertes Gutachten dürfte demzufolge grössere bzw. auch an anderen bereits bewohnten IP auftretende Überschreitungen ausweisen.

Insofern ist die Stellungnahme des Gesundheitsamtes (diese liegt nur zitiert im B 195, nicht aber im Original der öffentlich gemachten Unterlagen vor) nicht nachvollziehbar bzw. nicht aktuell.
Fazit: Auf der Grundlage des o.g. regionalen Raumordnungsprogramms habe ich meinen Wohnort 2014 in Friedrichsfehn gewählt - in der meines Erachtens berechtigten Annahme, keinen gesundheitlichen Gefährdungen durch überdurchschnittliche gewerbliche Emmissionsbelastungen ausgesetzt zu sein. Diese Annahme stellt sich nun durch das Ansinnen der Gemeinde Edewecht ("Die Gemeinde gibt der gewerblichen Entwicklung der Vorrang und verzichtet auf eine zusätzliche Wohnbebauung westlich des Fuhrkenschen Grenzweges und wird die o.g. Emissionskontingentierung in den Bebauungsplan übernehmen") als falsch, mindestens aber fragwürdig, dar. Eine Täuschung ist nicht auszuschliessen. Im Falle einer Verwirklichung des Vorhabens werde ich meinen Wohnsitz möglicherweise zugunsten meiner Gesundheit aufgeben müssen.

Btr. Bebauungsplan 195, "Vögel: Die Gehölze im Plangebiet, insbesondere die Bäume, Sträucher und sonstigen Siedlungsge-hölze in den Hausgrundstücken am Fuhrkenscher Grenzweg und am Jeddeloher Damm sowie der Waldbestand am nordöstlichen Plangebietsrand können als Brutstandorte für Vo-gelarten bedeutsam sein. Auf Grund der der Nähe zu den Straßen und zur Wohnbebauung ist von Vorkommen siedlungstoleranten Arten auszugehen. Besondere Vorkommen seltener und gefährdeter Vogelarten in den Gehölzen, Hausgärten und auch in den offenen Flächen (GIM, OF) dürften mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. (S. 36) .
Hinweise oder Kenntnisse über besondere Tierartenvorkommen liegen nicht vor.(S. 40) Diese Aussagen sind insofern zu korrigieren, als sich wiederholt Kiebitze zwischen dem Fuhrkenscher Grenzweg und dem Querweg beobachten lassen (Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, Kategorie 2: stark gefährdet).

Btr. Anhang B-Plan 195, "Ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase"
In dieser Tabelle werden 13 von 21 bewerteten Faktoren (62%) als negativ beeinflusst gewertet, davon 12 als "ständig" und 1 als "längerfristig", vier davon als "von einiger Relevanz" (Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden). Diese Aussagen stehen im Gegensatz zu den o.g. Aussagen zum Aspekt des Naturschutzes.

Btr. Möglicher Trassenverlauf Erdkabel Tennet / B-Plan 195 In den öffentlich zugänglichen Unterlagen findet sich keine Beurteilung hinsichtlich der Kongruenz / Inkongruenz der beiden Vorhaben, z.B. im Hinblick auf möglicherweise einzuhaltende Mindestabstände gewerblicher Anlagen zur Trassenführung (hier liegt lediglich eine der Firma Tennet an Herrn Hilgen zu dessen Frage einer möglichen Nutzung des Trassenverlaufs vor). Insofern stellt sich mir die Frage, ob ein Bebauungsplan - mit Einplanung des möglichen Trassenverlaufs der Erdverkabelung - vor dem Hintergrund eines noch nicht erfolgten Planfeststellungsverfahren für die Trassenführung in dieser Weise überhaupt erstellt werden kann.

Schlussbemerkung: Der von der Gemeinde Edewecht in dieser Form vorgelegte Bebauungsplan 195 steht im Widerspruch zum Anspruch gesunden Wohnens und Einhaltung des Naturschutzes in Friedrichsfehn. Eine Dorfentwicklung mit Einrichtung eines Gewerbegebietes im genannten sehe ich als gerechtfertigt an, jedoch muss auf einen gesonderten Bereich mit erhöhten Lärmemissionskontingenten verzichtet werden.